



# BWE Frankenhöhe

GmbH & Co. KG

**Verkaufsprospekt**

**Windpark  
Frankenhöhe**



**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

Seite absichtlich freigehalten

## Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte .....	4
Vorwort.....	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit.....	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick.....	7
Angaben über die Vermögensanlage.....	9
Wesentliche Risiken der Beteiligung .....	27
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG .....	42
Der Windpark Frankenhöhe im Detail .....	52
Ertragsberechnungen und Gutachten .....	61
Standorte der Windenergieanlagen.....	65
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme .....	67
Chancen der Beteiligung und Absicherungen .....	70
Rechtliche Grundlagen .....	72
Steuerliche Konzeption.....	79
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	83
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit .....	136
Angaben zu wesentlichen Personen .....	141
Gesellschaftsvertrag .....	152
Abkürzungsverzeichnis.....	166

### **Bildhinweis:**

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagentypen, als die von der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

### **Genderhinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## Projektbeteiligte

### Emittentin

#### **BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Markt Erlbach

#### Geschäftsanschrift:

Neue Straße 17a  
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



### Anbieterin und Prospektverantwortliche

#### **Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG**

Neue Straße 17 a  
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)

[info@wust-wind-sonne.de](mailto:info@wust-wind-sonne.de)



### Planung, Projektentwicklung und Errichtung

#### **WWS Projektbau GmbH & Co. KG**

Neue Straße 17a  
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)

[info@wust-wind-sonne.de](mailto:info@wust-wind-sonne.de)



# Vorwort

## Windenergie ist zukunftsweisend

### Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis zum Jahr 2035 55-60 % und bis zum Jahr 2050 sogar mindestens 80 %. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen vier moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Sicherheit

für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Neuhof a. d. Zenn und Diethofen im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Frankenhöhe bevorzugt berücksichtigt. Die BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen und wird diese selbständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Wust – Wind & Sonne steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust,  
Geschäftsführer BWE Frankenhöhe GmbH & Co.  
KG

## Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

### **Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG**

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **Hinweis zu Haftungsansprüchen:**

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

#### **Hinweis zum Vertrieb:**

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 23.01.2024 (Datum der Prospektaufstellung)

---

#### **Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,**

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

vertreten durch die

WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

**Herrn Erich Wust**

## Das Beteiligungsangebot im Überblick

<b>Projektbeschreibung:</b>	Unternehmerische Beteiligung an einem Windpark
<b>Bezeichnung der Vermögensanlage:</b>	BWE Frankenhöhe
<b>Art der Vermögensanlage:</b>	Kommanditanteile
<b>Emittentin (Betreibergesellschaft):</b>	BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach
<b>Anbieterin und Prospektverantwortliche:</b>	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:</b>	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Anlagestrategie:</b>	Errichtung und selbständiger Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhof a. d. Zenn, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Bayern, sowie von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Diethenhofen, Landkreis Ansbach, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
<b>Kaufm./Techn. Betriebsführung:</b>	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Planung, Projektentwicklung und Errichtung:</b>	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:</b>	10.165.000 Euro
<b>Mindestbeteiligung:</b>	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
<b>Erwerbspreis:</b>	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
<b>Investitionsvolumen:</b>	50.500.000 Euro (Prognose) davon <b>Eigenkapital:</b> 10.180.000 Euro davon <b>Fremdkapital:</b> 40.320.000 Euro
<b>Anlageobjekte:</b>	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW, nämlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• WEA 1 (Flurstücknummer 212, Gemarkung Hirschneuses) und WEA 2 (Flurstücknummer 679 und 679/2, Gemarkung Hirschneuses) (zusammen die <b>Windenergieanlagen Hirschneuses</b>), mit einer installierten Leistung von zusammen 12,4 MW einschließlich der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz (je Windenergieanlage ein Anlageobjekt), sowie</li> <li>• WEA 3 (Flurstücknummer 67, Gemarkung Herpersdorf) und WEA 4 (Flurstücknummer 77/78, Gemarkung Herpersdorf) (zusammen</li> </ul>

	<p>die <b>Windenergieanlagen Herpersdorf</b>), mit einer installierten Leistung von zusammen 12,4 MW einschließlich der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz (ebenfalls je Windenergieanlage ein Anlageobjekt).</p> <p>Die Anlageobjekte sind jeweils keine nicht konkret bestimmten Anlageobjekte im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (kein Blindpool-Modell).</p>
<b>Windverhältnisse:</b>	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 5,9 m/s bzw. 5,8 m/s (Prognose).
<b>Energieertragserwartung:</b>	Jährlicher Parkertrag der Windenergieanlagen zusammen von ca. 48.449.000 kWh nach Abschlägen (Prognose).
<b>Einspeiserlöse:</b>	<p>Kalkulierte Förderung in Höhe von 10,80 Cent je kWh für die zwei Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 10,68 Cent je kWh für die zwei Windenergieanlagen Herpersdorf (Prognose) für die ersten 20 Betriebsjahre (prognosegemäß bis 30.09.2044), abzüglich Vermarktungskosten.</p> <p>Ab dem 30.09.2044 wird ein Verkaufspreis von 10,80 Cent je kWh für die zwei Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 10,68 Cent je kWh für die zwei Windenergieanlagen Herpersdorf für den erzeugten Strom angenommen, der von der konkreten Marktentwicklung abhängig ist (Prognose). Zu den Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zum Anspruch auf Förderung und Stromabnahme (S. 67 ff.) verwiesen.</p>
<b>Wartung:</b>	Wartungsvertrag AOM 5000 mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
<b>Gepl. Inbetriebnahme:</b>	30.09.2024 (Prognose)
<b>Ausschüttungen:</b>	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 3 % und steigen auf 30 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
<b>Prognostizierte Gesamtausschüttung:</b>	226 % bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
<b>Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:</b>	6 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren
<b>Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:</b>	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
<b>Angebotsraum:</b>	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.



## Angaben über die Vermögensanlage

### Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (nachfolgend „*Emittentin*“ oder „*Betreibergesellschaft*“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden Neuhoof a. d. Zenn und Diethofen angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 10.180.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 15.000 Euro durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 10.165.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 2033 Anteilen.

### Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

#### **BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG**

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erbach.

Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

#### **BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG**

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erbach

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die Bürger Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Neuhoof a. d. Zenn und Diethofen bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

**Bank:** Landesbank Saar  
**BIC:** SALADE55  
**IBAN:** DE42 5905 0000 0031 5366 83

Verwendungszweck:

*Einzahlung Kommanditeinlage Frankenhöhe*

Die Frist wird 10 Tage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

### Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 30.06.2024. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

### **Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen**

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

### **Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen**

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

### **Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:**

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2044. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2044. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat

per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

### **Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:**

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2044 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 27 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 27 bis 41 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen können.

## Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages). Im Erbfall sind von den Erben die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Geschäftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

## Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haften für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 100.000 Euro. Dies entspricht etwa 1 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

## Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Diese Vermögensanlage gewährt stattdessen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahmen genannt), eine anteilige Verteilung einer Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim für den Bau der Windenergieanlagen Hirschneuses vom 31.10.2022 und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Ansbach für den Bau der Windenergieanlagen Herpersdorf vom 02.11.2022 sowie jeweils das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu den Genehmigungsbescheiden, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 31.10.2022 bzw. 02.11.2022 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung der Verträge für die Errichtungsphase (Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 25.05.2023 und des Prospekterstellungsvertrags mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 27.04.2023) sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum 30.09.2024, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet

werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 28 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung des Vollwartungsvertrags mit dem Anlagenhersteller vom 26.05.2023 sowie der abgeschlossenen Verträge (insbesondere Gestattungs- und Nutzungsverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern, Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 05.04.2023) und die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 50.500.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten und der angenommenen Rückbaukosten von 720.000 Euro nach Betriebsbeendigung und die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Investitionskosten (S. 29), Betriebskosten (S. 29) und Rückbaukosten (S. 30) sowie Versicherungsrisiken (S. 34) verwiesen.
- e) der Abschluss von Finanzierungsverträgen mit den kalkulierten Zinssätzen auf das Fremdkapital, die rechtzeitige Auszahlung des Fremdkapitals und Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 84 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 34 f.) und zum Zinsrisiko (S. 36) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren und die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrags über den Anschluss am Umspannwerk zwischen der Emittentin und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 02.06.2023 sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der Ramboll Deutschland GmbH und der RSC GmbH prognostizierten Stromerträge der vier Windenergieanlagen zusammen von jährlich 48.449.000 kWh ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2025). Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 29), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 29 f.), Technische Risiken (S. 30), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlagen (S. 30), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 32), und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 33) verwiesen.
- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis der Zuschlagswerte (einschließlich prognostizierter Korrektur) vom 01.03.2023 in Höhe von 10,80 bzw. 10,68 ct/kWh und das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu der Höhe der Einspeisevergütung/Vergütungsrisiko (S. 31), Risiken im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung (S. 32), den Risiken der Direktvermarktung (S. 32) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 32) verwiesen.
- h) die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 30.06.2024, die fristgerechte und vollständige Einzahlung der Einlagen und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2044). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die

Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 35 f.) verwiesen.

- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu Änderungen der Rechtslage (S. 36 f.) und zu steuerlichen Risiken (S. 40 f.) verwiesen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche Risiken der Beteiligung auf den S. 27 ff. beschrieben.

## Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum und stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. Insofern wird ausdrücklich auf das Kapitel Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (S. 27 - 41) verwiesen.

### Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2024 bis 2044.

Geschäftsjahr	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
Sachanlagen	47.535.715	44.517.574	41.499.434	38.481.293	35.463.152	32.445.012	29.426.871	26.408.730	23.390.590	20.372.449	17.354.309
<b>B. Umlaufvermögen</b>											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	491.642	2.283.320	2.441.895	2.243.537	2.126.940	2.091.905	1.934.625	1.854.298	1.945.946	2.019.994	2.165.683
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>											
Pachtvorauszahlung	96.528	82.227	67.927	53.627	39.326	25.026	10.725	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>48.123.885</b>	<b>46.883.122</b>	<b>44.009.255</b>	<b>40.778.457</b>	<b>37.629.419</b>	<b>34.561.942</b>	<b>31.372.221</b>	<b>28.263.028</b>	<b>25.336.535</b>	<b>22.392.443</b>	<b>19.519.992</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
Gezeichnetes Kommanditkapital	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000
Kumulierte Ausschüttungen	-305.400	-916.200	-1.527.000	-2.137.800	-2.748.600	-3.359.400	-4.173.800	-4.988.200	-5.802.600	-6.820.600	-7.838.600
Kumuliertes Jahresergebnis	-2.070.715	-2.542.920	-3.001.326	-3.285.227	-3.487.366	-3.607.945	-3.647.167	-3.605.862	-3.487.029	-3.287.368	-3.016.066
<b>B. Verbindlichkeiten</b>											
Gegenüber Kreditinstituten	40.320.000	40.162.241	38.357.581	36.021.483	33.685.385	31.349.287	29.013.188	26.677.090	24.446.164	22.320.411	20.194.658
<b>Summe Passiva</b>	<b>48.123.885</b>	<b>46.883.122</b>	<b>44.009.255</b>	<b>40.778.457</b>	<b>37.629.419</b>	<b>34.561.942</b>	<b>31.372.221</b>	<b>28.263.028</b>	<b>25.336.535</b>	<b>22.392.443</b>	<b>19.519.992</b>

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044
<b>Aktiva</b>										
<b>A. Anlagevermögen</b>										
Sachanlagen	14.336.168	11.318.027	8.299.887	5.281.746	2.263.605	0	0	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	2.357.725	2.573.518	2.647.937	2.779.684	2.975.280	3.149.026	2.824.354	2.562.282	1.749.964	1.144.030
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>										
Pachtvorauszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>16.693.893</b>	<b>13.891.545</b>	<b>10.947.823</b>	<b>8.061.430</b>	<b>5.238.885</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>
<b>Passiva</b>										
<b>A. Eigenkapital</b>										
Gezeichnetes Kommanditkapital	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000
Kumulierte Ausschüttungen	-8.856.600	-9.874.600	-11.096.200	-12.317.800	-13.539.400	-14.761.000	-16.288.000	-17.815.000	-19.952.800	-23.006.800
Kumuliertes Jahresergebnis	-2.698.411	-2.357.006	-1.953.374	-1.492.413	-967.605	289.889	3.617.971	7.008.652	10.459.887	13.970.830
<b>B. Verbindlichkeiten</b>										
Gegenüber Kreditinstituten	18.068.904	15.943.151	13.817.397	11.691.644	9.565.890	7.440.137	5.314.384	3.188.630	1.062.877	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>16.693.893</b>	<b>13.891.545</b>	<b>10.947.823</b>	<b>8.061.430</b>	<b>5.238.885</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>

### **Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:**

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen umfasst die Windenergieanlagen mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlagen und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2040 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht nur aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht für eine Pachtvorauszahlung, an einen Grundstückseigentümer für einen Zeitraum von 7 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme, die im Rahmen der Investitionstätigkeit geleistet wurde und die über diesen Zeitraum periodengerecht abgegrenzt wird. Ein niedrigerer Rechnungsabgrenzungsposten würde eine geringere Pachtvorauszahlung und damit höhere noch zu leistende Pachtzahlungen bedeuten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Hafteinlage), die kumulierten Ausschüttungen und die kumulierten Jahresüberschüsse dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, etwaige Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 30.06.2024 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Die Darlehen werden prognosegemäß zum 30.06.2044 vollständig zurückgezahlt sein. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

**Hinweis:** Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf S. 124 ff. verwiesen.



## Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2024 bis 2044.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034
<b>(+) Umsatzerlöse</b>	<b>1.481.625</b>	<b>5.091.494</b>	<b>5.091.494</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>
<b>(-) Betriebskosten</b>	<b>365.486</b>	<b>942.621</b>	<b>952.216</b>	<b>968.331</b>	<b>978.357</b>	<b>988.584</b>	<b>999.016</b>	<b>1.013.851</b>	<b>1.037.290</b>	<b>1.048.360</b>	<b>1.065.244</b>
davon Wartungsvertrag	69.099	268.449	273.818	279.294	284.880	290.578	296.389	302.317	308.364	314.531	325.854
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	3.500	14.000	14.280	14.566	14.857	15.154	15.457	15.766	16.082	16.403	16.731
davon Telefon	300	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon Kaufmännische u. technische Betriebsführung	30.584	106.454	108.583	112.920	115.178	117.482	119.832	122.228	124.673	127.166	129.710
davon Steuerberatung, Buchführung	13.000	13.000	13.260	13.525	13.796	14.072	14.353	14.640	14.933	15.232	15.536
davon Wirtschaftsprüfer	5.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975
davon Stromkosten	16.250	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
davon Direktvermarktung MPM	28.197	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898
davon Pachten	73.742	202.803	202.803	206.965	206.965	206.965	206.965	211.160	223.746	223.746	224.306
davon BNK	700	2.800	2.856	2.913	2.971	3.031	3.091	3.153	3.216	3.281	3.346
davon Monitoring	967	3.869	3.946	4.025	4.106	4.188	4.271	4.357	4.444	4.533	4.624
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk	6.250	25.000	25.500	26.010	26.530	27.061	27.602	28.154	28.717	29.291	29.877
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	28.197	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898
davon Unvorhergesehenes	88.450	40.000	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163	45.046	45.947	46.866	47.804
<b>(-) Zinsaufwendungen</b>	<b>1.950.878</b>	<b>1.588.637</b>	<b>1.565.243</b>	<b>1.478.677</b>	<b>1.386.889</b>	<b>1.295.102</b>	<b>1.203.314</b>	<b>1.111.526</b>	<b>1.021.285</b>	<b>929.387</b>	<b>840.862</b>
<b>(-) Sonstige Aufwendungen</b>	<b>3.575</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>10.725</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>(-) Abschreibungen</b>	<b>754.535</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>
<b>(-) Gewerbesteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>(=) Jahresergebnis</b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
(+) Abschreibungen	754.535	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141
(+) Zinsaufwendungen	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
(+) Sonstige Aufwendungen	3.575	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	10.725	0	0	0
(-) Abnahme Rückstellungen	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Abnahme Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81.966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.447	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.180.659</b>	<b>4.148.873</b>	<b>4.139.278</b>	<b>4.227.217</b>	<b>4.217.191</b>	<b>4.206.964</b>	<b>4.196.533</b>	<b>4.181.697</b>	<b>4.158.259</b>	<b>4.147.189</b>	<b>4.130.305</b>
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	42.248.750	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow nach Investionstätigkeit</b>	<b>-41.068.092</b>	<b>4.148.873</b>	<b>4.139.278</b>	<b>4.227.217</b>	<b>4.217.191</b>	<b>4.206.964</b>	<b>4.196.533</b>	<b>4.181.697</b>	<b>4.158.259</b>	<b>4.147.189</b>	<b>4.130.305</b>
(+) Eigenkapitaleinzahlungen	10.165.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	33.640.717	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	157.759	1.804.660	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.230.926	2.125.753	2.125.753
(-) Gezahlte Zinsen	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
(-) Ausschüttung	305.400	610.800	610.800	610.800	610.800	610.800	814.400	814.400	814.400	1.018.000	1.018.000
Ausschüttung in % der Einlage	3,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	8,00%	8,00%	8,00%	10,00%	10,00%
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit</b>	<b>481.347</b>	<b>1.791.677</b>	<b>158.575</b>	<b>-198.358</b>	<b>-116.597</b>	<b>-35.036</b>	<b>-157.280</b>	<b>-80.327</b>	<b>91.648</b>	<b>74.049</b>	<b>145.689</b>
(+) Bankguthaben Vorjahr	10.296	491.642	2.283.320	2.441.895	2.243.537	2.126.940	2.091.905	1.934.625	1.854.298	1.945.946	2.019.994
<b>(=) Bankguthaben</b>	<b>491.642</b>	<b>2.283.320</b>	<b>2.441.895</b>	<b>2.243.537</b>	<b>2.126.940</b>	<b>2.091.905</b>	<b>1.934.625</b>	<b>1.854.298</b>	<b>1.945.946</b>	<b>2.019.994</b>	<b>2.165.683</b>
davon Rückbaurücklage	0	36.000	72.000	108.000	144.000	180.000	216.000	252.000	288.000	324.000	360.000
davon Schuldendienstrücklage	0	1.682.072	1.904.508	1.858.614	1.812.720	1.766.826	1.376.746	1.298.580	1.219.752	1.184.342	1.151.351
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	491.642	565.248	465.387	276.923	170.220	145.078	341.879	303.717	438.194	511.652	654.332

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	
<b>(+) Umsatzerlöse</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.167.351</b>	<b>105.156.286</b>
<b>(-) Betriebskosten</b>	<b>1.092.262</b>	<b>1.104.420</b>	<b>1.119.358</b>	<b>1.139.820</b>	<b>1.152.929</b>	<b>1.166.301</b>	<b>1.179.940</b>	<b>1.193.851</b>	<b>1.208.041</b>	<b>1.194.990</b>	<b>21.911.268</b>
davon Wartungsvertrag	347.772	354.727	364.358	379.407	386.995	394.735	402.630	410.682	418.896	427.274	6.901.049
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	17.066	17.407	17.755	18.110	18.473	18.842	19.219	19.603	19.995	20.395	343.663
davon Telefon	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	29.457
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon Kaufmännische Betriebsführung	132.304	134.950	137.649	140.402	143.210	146.074	148.996	151.976	155.015	158.115	2.663.501
davon Steuerberatung, Buchführung	15.847	16.164	16.487	16.817	17.153	17.496	17.846	18.203	18.567	18.939	328.866
davon Wirtschaftsprüfer	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	126.487
davon Stromkosten	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	1.316.250
davon Direktvermarktung MPM	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	68.701	1.937.960
davon Pachten	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.978	4.433.898
davon BNK	3.413	3.481	3.551	3.622	3.695	3.768	3.844	3.921	3.999	4.079	68.733
davon Monitoring	4.716	4.810	4.907	5.005	5.105	5.207	5.311	5.417	5.526	5.636	94.969
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk	30.475	31.084	31.706	32.340	32.987	33.647	34.320	35.006	35.706	36.420	613.684
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	1.966.157
davon Unvorhergesehenes	48.760	49.735	50.730	51.744	52.779	53.835	54.911	56.010	57.130	58.272	1.060.345
<b>(-) Zinsaufwendungen</b>	<b>758.383</b>	<b>675.904</b>	<b>593.425</b>	<b>510.945</b>	<b>428.466</b>	<b>345.987</b>	<b>263.508</b>	<b>181.028</b>	<b>98.549</b>	<b>16.070</b>	<b>18.244.065</b>
<b>(-) Sonstige Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.103</b>
<b>(-) Abschreibungen</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>2.263.605</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>48.290.250</b>
<b>(-) Gewerbesteuer</b>	<b>9.108</b>	<b>55.678</b>	<b>60.993</b>	<b>65.682</b>	<b>71.204</b>	<b>162.161</b>	<b>424.019</b>	<b>429.987</b>	<b>437.722</b>	<b>445.349</b>	<b>2.161.905</b>
<b>(=) Jahresergebnis</b>	<b>317.655</b>	<b>341.405</b>	<b>403.632</b>	<b>460.960</b>	<b>524.808</b>	<b>1.257.494</b>	<b>3.328.082</b>	<b>3.390.681</b>	<b>3.451.235</b>	<b>3.510.942</b>	<b>14.448.694</b>
(+) Abschreibungen	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	2.263.605	0	0	0	0	48.290.250
(+) Zinsaufwendungen	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
(+) Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.103
(-) Abnahme der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000
(+) Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81.966
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.447
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.094.178</b>	<b>4.035.450</b>	<b>4.015.197</b>	<b>3.990.046</b>	<b>3.971.415</b>	<b>3.867.086</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>81.147.633</b>
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42.248.750
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit</b>	<b>4.094.178</b>	<b>4.035.450</b>	<b>4.015.197</b>	<b>3.990.046</b>	<b>3.971.415</b>	<b>3.867.086</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>38.898.882</b>
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.165.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33.640.717
(-) Tilgung von Krediten	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	1.062.877	40.320.000
(-) Gezahlte Zinsen	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
(-) Ausschüttung	1.018.000	1.018.000	1.221.600	1.221.600	1.221.600	1.221.600	1.527.000	1.527.000	2.137.800	3.054.000	23.006.800
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>21,00%</i>	<i>30,00%</i>	<i>226,00%</i>
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit</b>	<b>192.042</b>	<b>215.793</b>	<b>74.419</b>	<b>131.748</b>	<b>195.596</b>	<b>173.746</b>	<b>-324.671</b>	<b>-262.072</b>	<b>-812.318</b>	<b>-605.935</b>	<b>1.133.734</b>
(+) Bankguthaben Vorjahr	2.165.683	2.357.725	2.573.518	2.647.937	2.779.684	2.975.280	3.149.026	2.824.354	2.562.282	1.749.964	
<b>(=) Bankguthaben</b>	<b>2.357.725</b>	<b>2.573.518</b>	<b>2.647.937</b>	<b>2.779.684</b>	<b>2.975.280</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>	
davon Rückbaurücklage	396.000	432.000	468.000	504.000	540.000	576.000	612.000	648.000	684.000	720.000	
davon Schuldendienstrücklage	1.118.359	1.085.367	1.052.375	1.019.384	986.392	953.400	920.409	887.417	429.275	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	843.366	1.056.150	1.127.561	1.256.301	1.448.888	1.619.625	1.291.946	1.026.865	636.689	424.030	

### **Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:**

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Hinzu kommt in den Jahren 2024 bis 2044 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 129, Fn. 1). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf und der finanziellen Erstattung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Steuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für Wartung, , Versicherungen, Telefon, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK), Kosten für ein Monitoringsystem, die laufende Nutzungsgebühr für das Umspannwerk, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinszahlungen oder Steuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die dargestellte Position **Zinsaufwendungen** ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Die **sonstigen Aufwendungen** betreffen eine Pachtvorauszahlung, die im Rahmen der Investitionstätigkeit für einen Zeitraum von 7 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme geleistet wurde und über diesen Zeitraum periodengerecht abgegrenzt wird. Diese Position und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin. Die dargestellten **Abnahmen von Rückstellungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** stellen die zahlungswirksame Auflösung der entsprechenden in der Zwischenbilanz zum 31.12.2023 (siehe S. 86) dargestellten Positionen dar.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen

und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einzahlungen und Einnahmen hat die Emittentin Zahlungen zu leisten. Darunter fallen zum einen laufende Betriebskosten. Diese setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestaltungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Abstandsflächenübernahmen und Pflege der Grundstücke, laufenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und das zweijährige Fledermausmonitoring, die laufende Nutzungsgebühr für das Umspannwerk, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Zum anderen hat die Emittentin sonstigen betrieblichen Aufwand zu leisten, nämlich die Investitionskosten in das Anlagevermögen, Zinsaufwendungen und Tilgung, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage. Sollten sich die Zahlungen aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, höheren Investitionskosten oder höheren Zinsaufwendungen erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

**Hinweis zu geplanten Ausschüttungen:** Die erste Ausschüttung ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

**Hinweis:** Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 127 ff. verwiesen.

## Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2024 bis 2044.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034
(+) Umsatzerlöse	1.481.625	5.091.494	5.091.494	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	369.061	956.921	966.517	982.631	992.658	1.002.885	1.013.316	1.024.576	1.037.290	1.048.360	1.065.244
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	754.535	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>358.028</b>	<b>1.116.432</b>	<b>1.106.837</b>	<b>1.194.776</b>	<b>1.184.750</b>	<b>1.174.523</b>	<b>1.164.092</b>	<b>1.152.831</b>	<b>1.140.118</b>	<b>1.129.048</b>	<b>1.112.164</b>
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.950.878</b>	<b>-1.588.637</b>	<b>-1.565.243</b>	<b>-1.478.677</b>	<b>-1.386.889</b>	<b>-1.295.102</b>	<b>-1.203.314</b>	<b>-1.111.526</b>	<b>-1.021.285</b>	<b>-929.387</b>	<b>-840.862</b>
<b>Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-1.565	-464	-450	-279	-199	-118	-39	41	117	196	267

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2035	0101-31.12. 2036	0101-31.12. 2037	0101-31.12. 2038	0101-31.12. 2039	0101-31.12. 2040	0101-31.12. 2041	0101-31.12. 2042	0101-31.12. 2043	0101-31.12. 2044	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
(+) Umsatzerlöse	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.167.351	105.156.286
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.101.370	1.160.099	1.180.351	1.205.502	1.224.133	1.328.462	1.603.959	1.623.839	1.645.764	1.640.339	24.173.276
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	2.263.605	0	0	0	0	48.290.250
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.076.038</b>	<b>1.017.309</b>	<b>997.057</b>	<b>971.906</b>	<b>953.274</b>	<b>1.603.481</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>32.692.760</b>
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-758.383</b>	<b>-675.904</b>	<b>-593.425</b>	<b>-510.945</b>	<b>-428.466</b>	<b>-345.987</b>	<b>-263.508</b>	<b>-181.028</b>	<b>-98.549</b>	<b>-16.070</b>	<b>-18.244.065</b>
<b>Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit</b>	<b>317.655</b>	<b>341.405</b>	<b>403.632</b>	<b>460.960</b>	<b>524.808</b>	<b>1.257.494</b>	<b>3.328.082</b>	<b>3.390.681</b>	<b>3.451.235</b>	<b>3.510.942</b>	<b>14.448.694</b>
(+) Gewerbesteuer	9.108	55.678	60.993	65.682	71.204	162.161	424.019	429.987	437.722	445.349	2.161.905
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>326.763</b>	<b>397.084</b>	<b>464.625</b>	<b>526.643</b>	<b>596.012</b>	<b>1.419.655</b>	<b>3.752.101</b>	<b>3.820.668</b>	<b>3.888.958</b>	<b>3.956.291</b>	<b>16.610.599</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	312	335	396	453	516	1.235	3.269	3.331	3.390	3.449	14.193

### **Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen**

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind **Erlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2023 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 129, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. **Zinserträge** aus der Anlage freier Liquidität werden nicht angenommen. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus Kosten des Vollwartungsvertrags, Versicherungen, Telefon und Stromkosten, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Vergütung für die persönlich haftende Gesellschafterin, Kosten für Steuerberatung Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), laufenden Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Kosten für das zweijährige Fledermausmonitoring, die laufende Nutzungsgebühr für das Umspannwerk, Kosten für die finanzielle Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes sowie der in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin unter sonstige Aufwendungen dargestellte periodengerechte Abgrenzung einer Pachtvorauszahlung, die im Rahmen der Investitionstätigkeit für einen Zeitraum von 7 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme geleistet wird und der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

**Hinweis:** Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 132 ff. verwiesen.

### **Die Geschäftsaussichten der Emittentin**

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die vier Windenergieanlagen der Emittentin sollen bis zum 30.09.2024 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2044 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 30.06.2024 abgeschlossen sein.

### **Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen**

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapital einwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms und der Höhe der Förderung nach dem EEG ab. Die Emittentin hat Zuschläge für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von je 7,35 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) für die Windenergieanlagen Hirschneuses und Herpersdorf erhalten. Änderungen dieser Marktbedingungen, insbesondere durch Änderungen des EEG, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standorte und Windverhältnisse: Zur Beschreibung der Standorte der geplanten Anlageobjekte wird auf die Ausführungen auf S. 65 f. verwiesen. Die Windverhältnisse an den Standorten der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag der Windenergieanlagen zusammen wird mit 48.449.000 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 61 ff.). Veränderte Windverhältnisse an den Standorten können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Flächen wurden durch den Abschluss von entsprechenden Gestattungs- und Nutzungsverträgen gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat solche Zuschläge erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 67 ff.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird ein Zuschlag durch die

Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerten der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden entsprechende Rücklagen gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 02.11.2022 bzw. 31.10.2022 ermöglicht. Sollten die Genehmigungen auf Klagen Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung der Windenergieanlagen ist bis zum 30.09.2024 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 30.06.2024 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Projektentwicklungs- und Errichtungsvertrag. Die Investitionen sollen bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2044. Zu diesem Zeitpunkt besteht die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger.

Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2044 kündigen. Sollten Anleger ihre Kündigungsmöglichkeit zu diesem Zeitpunkt jedoch wahrnehmen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich ordentliche Kündigungen der Anleger zum 31.12.2044 auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2044 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt



werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Windenergieanlagen unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ auswirken. Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann sind die Windenergieanlagen und die Infrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

### **Hinweis**

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

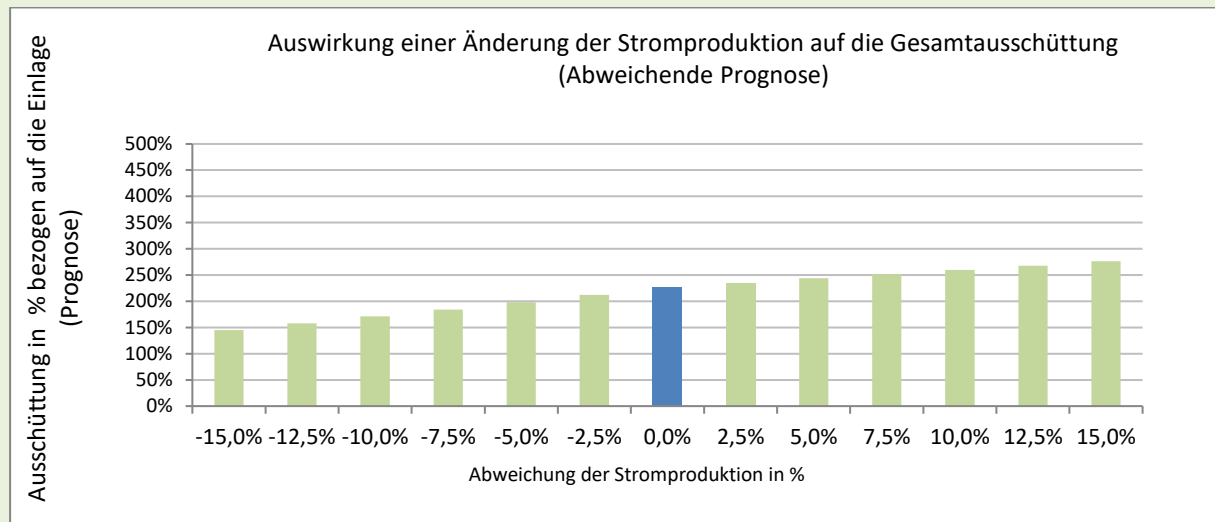
In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

### **Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)**

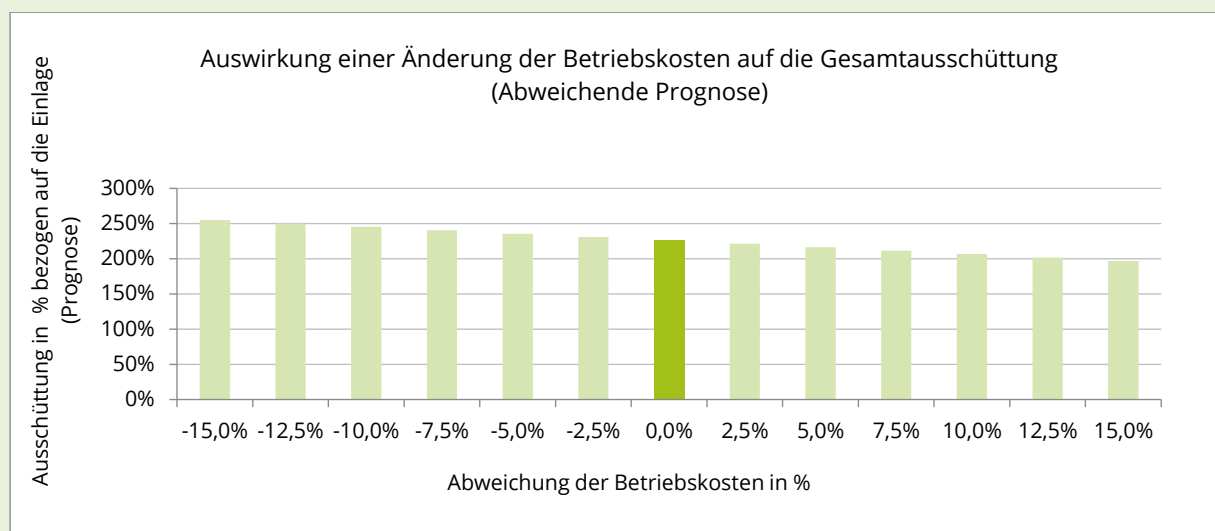
Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 226 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2044) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose). Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

**Stromproduktion:** Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 61 ff.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



**Betriebskosten:** Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



# Wesentliche Risiken der Beteiligung

## Allgemeine Hinweise

### Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

## Prognose- und anlagegefährdende Risiken

### Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

### Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW wurden mit Bescheid vom 31.10.2022 durch das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie mit Bescheid vom 02.11.2022 durch das Landratsamt Ansbach erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungen aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar sind und/oder aufgehoben werden.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Projekte ganz oder teilweise unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten

Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

### Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Windparks (also der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin die erforderlichen Verträge zur Sicherung des Rückbaus der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet nicht rechtzeitig abschließen kann oder dadurch, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Investitionskosten**

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Betriebskosten**

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Reparatur, Wartung und Instandhaltung**

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlage ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, Verfügbarkeit von Übergabestation und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Gewährleistung**

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Auflagen und Betriebsbeschränkungen**

Die Genehmigungsbescheide nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen enthalten bereits Auflagen, insbesondere

auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf und Eiswurf sowie zum Schutz von Fledermäusen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden –z.B. auf Einwendungen Dritter hin oder aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen bzw. Verstöße gegen Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsaufgaben zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen bestehende oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Technische Risiken**

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Lebensdauer der Windenergieanlagen**

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Rückbaukosten**

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

#### **Angaben Dritter**

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Diversifikationsrisiko**

Die Emittentin investiert ausschließlich in vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an vier Standorten. Eine Diversifizierung der damit

verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko**

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren für die ersten 20 Betriebsjahre auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Die Emittentin hat an Ausschreibungsverfahren teilgenommen und Zuschläge für eine Förderung des erzeugten Stroms (sog. anzulegender Wert) von je 7,35 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort) für die Windenergieanlagen Hirschneuses und Herpersdorf erhalten.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Der Gütefaktor beträgt für die geplanten Windenergieanlagen Hirschneuses prognosegemäß 56,2 % bzw. für die Windenergieanlagen Herpersdorf 57,5 %, sodass ein Korrekturfaktor von 1,47 bzw. 1,45 angenommen wurde, was einen anzulegenden Tarif von 10,80 ct/kWh für die Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 10,68 ct/kWh für die

Windenergieanlagen Herpersdorf ergibt (Prognose). Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 57,5 % und 56,2 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 57,5 % und 56,2 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen.

Die Zuschläge erlöschen, wenn die Windenergieanlagen nach dem 01.09.2025 (30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschläge) in Betrieb genommen wurden. Erst mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundesnetzagentur beantragt werden.

Soweit die kalkulierten Erlöse auf Marktpreisen basieren, besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln. Dieses Risiko besteht nach Ablauf von 20 Betriebsjahren.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

## **Strafzahlungen nach EEG**

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

## **Risiken der Direktvermarktung**

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

## **Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen**

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis in den Jahren 2024 und 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die

Anlagen zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit sind.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

## **Stromeinspeisung**

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall oder eine Störung im Umspannwerk die Stromeinspeisung verhindern bzw. unmöglich machen. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber und der Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

## **Abrechnung der eingespeisten Energie**

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätssituation der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die



Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Energieertrag**

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen wurde. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Klimatische Risiken**

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu verzögerten Inbetriebnahmen führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu

unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Vertragsrisiken**

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Ferner können Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen in bereits abgeschlossenen oder von der Emittentin noch abzuschließenden Verträgen dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Gestattungs- und Nutzungsverträge für die Standorte

würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Rechtsstreitigkeiten**

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Versicherungsrisiken**

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko,

dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Höhere Gewalt**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Verkehrssicherungspflichten**

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Einsatz von Fremdkapital**

Die Investitionen der Emittentin werden zunächst durch eine Zwischenfinanzierung und sodann zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Die Zwischenfinanzierungsmittel und die langfristigen Fremdmittel wurden verbindlich

zugesagt. Die Zwischenfinanzierungsmittel wurden teilweise an die Emittentin ausbezahlt.

Die weitere Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrecht erhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Sämtliche Fremdmittel werden von der Landesbank Saar, Saarbrücken ausgereicht. Die Windenergieanlagen wurden an diese finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rückbaukosten bzw. eine Schwankungsreserve angespart wird. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank die vorstehend genannten Sicherheiten an den Windparks verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Eigenkapitalrisiko**

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital überhaupt nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Das Risiko besteht insbesondere zum 31.12.2044, da zu diesem Zeitpunkt erstmals ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger besteht. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es

kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zins-einnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Insolvenzrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel

aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Zinsrisiko**

Aufgrund der unbekanntenen künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Geldentwertung**

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Änderungen der Rechtslage**

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

### **Mitsprache- und Mitwirkungsrechte**

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Gesellschafterbeschlüsse**

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Schlüsselpersonen und Managementrisiko**

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung

der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

### **Interessenkonflikte**

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Erich Wust ist gleichzeitig an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als alleiniger Kommanditist beteiligt. Er ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einem Anteil von 10.000 Euro an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Emittentin einen Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk geschlossen hat.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Herr Erich Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Herr Erich Wust ist für die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH als Geschäftsführer tätig. Er ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Frau Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Frau Nadine Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 250 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner unmittelbar als Kommanditistin mit einem Anteil von 10.000 Euro an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Emittentin einen Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk geschlossen hat.

Frau Nadine Paulus ist für die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH als Geschäftsführer tätig. Sie ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Frau Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Frau Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die PW Energie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig.

Herr Stefan Paulus ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) sowie Gesellschafter der

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Stefan Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 250 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einem Anteil von 10.000 Euro an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Emittentin einen Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk geschlossen hat.

Herr Stefan Paulus ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Herr Stefan Paulus ist ferner mittelbar an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG über einen Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, beteiligt.

Wegen der Personenidentität von Herrn Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herrn Stefan Paulus als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust, Frau Paulus und Herr Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Insolvenz der Komplementärin**

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine

neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

#### **Handelbarkeit des Kommanditanteils**

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2044 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen

Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

## **Anlegergefährdende Risiken**

### **Definition**

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

### **Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger**

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### **Haftung der Anleger (Kommanditisten)**

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn

Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen**

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **Steuerliche Risiken**

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der



Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast

führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### **Abschließender Hinweis**

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Bürgerwindenergie Langenzenn

## Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

### Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit ca. 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen Wust – Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und

technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Wust – Wind & Sonne konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat Wust – Wind & Sonne in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

## Unsere bisherigen Projekte:

### Bürgerwindrad Markt Erlbach

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V90
<b>Nabenhöhe:</b>	105 m
<b>Leistung:</b>	2,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	33
<b>Inbetriebnahme:</b>	2005

### Solarpark Markt Erlbach

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	320 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009



### WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E-82
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
<b>Leistungen:</b>	2,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	64
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009

### Bürgerwindenergie Diespeck

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V90
<b>Nabenhöhe:</b>	105 m
<b>Leistungen:</b>	2,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	99
<b>Inbetriebnahme:</b>	2009



### Bürgerwindenergie Gutenstetten

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	108 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	124
<b>Inbetriebnahme:</b>	2010

### Solarpark Aurachtal

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	1.523 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	12
<b>Inbetriebnahme:</b>	2010



### Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

<b>Anlagen:</b>	4 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	180
<b>Inbetriebnahme:</b>	2011

### Bürgerwind Edelsfeld

<b>Anlage:</b>	2 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	128
<b>Inbetriebnahme:</b>	2011/2012



### Bürgerwindenergie Kastl

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	79
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012

### Bürgerwindenergie Dürrwangen

<b>Anlage:</b>	3 x Enercon E-82 E2
<b>Nabenhöhe:</b>	138 m
<b>Leistung:</b>	2,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	118
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012



### Bürgerwindenergie Mühlhausen

<b>Anlagen:</b>	4 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	228
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012



### Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	120
<b>Inbetriebnahme:</b>	2012

### Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

<b>Anlagen:</b>	2 x Enercon E101
<b>Nabenhöhe:</b>	135 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	83
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014



### Bürgerwindenergie Offenhausen

<b>Anlagen:</b>	4 x Enercon E101
<b>Nabenhöhe:</b>	135 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	192
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013

### Bürgerwindenergie Ursensollen

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N-117/2400
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013



### Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

<b>Anlagen:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	46
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013



### Bürgerwindenergie Schnaittenbach

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N 117/2400
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	58
<b>Inbetriebnahme:</b>	2013

### Bürgerwindenergie Gebenbach

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW
<b>Gesellschafter:</b>	80
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014



### Bürgerwindenergie Langenzenn

<b>Anlagen:</b>	6 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	373
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014/2015

### Bürgerwindenergie Königstein

<b>Anlage:</b>	2 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	96
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014





### Bürgerwindenergie Hoher Weg

<b>Anlagen:</b>	2 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	135
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014

### Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

<b>Anlagen:</b>	5 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	197
<b>Inbetriebnahme:</b>	2014/2015



### Bürgerwindenergie Thalmässing

<b>Anlagen:</b>	5 x Vestas V112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,0 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	240
<b>Inbetriebnahme:</b>	2015

### Bürgerwindenergie Lonnerstadt

<b>Anlage:</b>	5 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	253
<b>Inbetriebnahme:</b>	2015



### Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

<b>Anlagen:</b>	4 x Vestas V 112
<b>Nabenhöhe:</b>	140 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	250
<b>Inbetriebnahme:</b>	2016



### Bürgerwindenergie Neuhof

<b>Anlagen:</b>	3 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	181
<b>Inbetriebnahme:</b>	2016

### Bürgerwindenergie Kirchfembach

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	6
<b>Inbetriebnahme:</b>	2016



### Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	140
<b>Inbetriebnahme:</b>	2017

### Bürgerwindenergie Birkach

<b>Anlage:</b>	2 x Vestas V 126
<b>Nabenhöhe:</b>	137 m
<b>Leistung:</b>	3,3 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	108
<b>Inbetriebnahme:</b>	2017



### Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

<b>Anlagen:</b>	7 x Enercon E-141 EP4
<b>Nabenhöhe:</b>	149 m
<b>Leistung:</b>	4,2 MW je Anlage
<b>Gesellschafter:</b>	348
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019



### Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Solaranlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	13
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019



### Bürgerwindenergie Erdweg

<b>Anlagen:</b>	1 x Nordex N 117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	23
<b>Inbetriebnahme:</b>	2019

### Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	20
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020



### Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

<b>Anlagen:</b>	2 x Vestas V 136
<b>Nabenhöhe:</b>	149 m
<b>Leistung:</b>	4,2 MW je WEA
<b>Gesellschafter:</b>	190
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020/2021

### Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	52
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020





### Bürgersonnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	67
<b>Inbetriebnahme:</b>	2020

### Bürgersonnenenergie Oberstreu

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	6.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	36
<b>Inbetriebnahme:</b>	2022



### Bürgersonnenenergie Röbersdorf

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	4.200 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	25
<b>Inbetriebnahme:</b>	2022

### Bürgerwindenergie Haunetal

<b>Anlage:</b>	1 x Vestas V 150
<b>Nabenhöhe:</b>	166 m
<b>Leistung:</b>	4,2 MW
<b>Gesellschafter:</b>	120
<b>Inbetriebnahme:</b>	2021



### Bürgersonnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	14.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	56
<b>Inbetriebnahme:</b>	2022



### Bürgersonnenenergie Burghaslach

<b>Anlage:</b>	Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	20.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	94
<b>Inbetriebnahme:</b>	2022

### Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord

<b>Anlagen:</b>	5x Nordex N117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	100
<b>Inbetriebnahme:</b>	2023



### Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd

<b>Anlagen:</b>	5x Nordex N117
<b>Nabenhöhe:</b>	141 m
<b>Leistung:</b>	2,4 MW
<b>Gesellschafter:</b>	100
<b>Inbetriebnahme:</b>	2023

### Bürgersonnenenergie Unterschlaersbach

<b>Anlage:</b>	Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Leistung:</b>	10.000 kWp
<b>Gesellschafter:</b>	86
<b>Inbetriebnahme:</b>	2024



## Der Windpark Frankenhöhe im Detail

### Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

**Anlagestrategie** der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Neuhof a. d. Zenn, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Bayern, und der Gemeinde Diethenhofen, Landkreis Ansbach, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

**Anlageziel** der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

**Anlagepolitik** der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW im Windpark Frankenhöhe und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz einzusetzen.

Die in den von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie wird jeweils über Kabeltrassen bis zum Umspannwerk Neudorf in das Netz des Netzbetreibers N-ERGIE Netz GmbH eingespeist. Die Anbindung an das Netz der N-ERGIE Netz GmbH erfolgt durch eine 110-kV-Stichanbindung ab dem Feld E03 des Umspannwerks Neudorf.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen beauftragt. Für den laufenden Betrieb hat die WWS Projektbau GmbH einen langfristigen

Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH abgeschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Der Wartungsvertrag wird nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen. Ferner hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

### Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 10.000.000 Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 165.000 Euro). Diese werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den schlüsselfertigen Erwerb von vier Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag in Höhe von 50.500.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 6.000.000 Euro sowie Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von voraussichtlich 40.320.000 Euro aufgenommen.

### Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz. Die Windenergieanlagen haben je eine Nabenhöhe von 169 m, eine Gesamthöhe von 250 m und eine Nennleistung von jeweils 6,2 MW.

Die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz umfassen die Kabeltrassen bis zum Umspannwerk bei Neudorf. Die Anbindung an das Netz der N-ERGIE Netz GmbH erfolgt durch eine 110-kV-

Stichanbindung ab dem Feld E03 des Umspannwerks Neudorf.

Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die

vier Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Die Nettoeinnahmen verteilen sich zu jeweils 25 % auf die vier Anlageobjekte.

## Technische Daten der Windenergieanlagen (Vestas V162-6.2 MW) (laut Herstellerangabe)

<b>Übersicht</b>				
Erzeugungsart	Wind			
Gesamtleistung der Windenergieanlagen	24,8 MWp			
Zustand, Alter der Windenergieanlagen	Neuanlagen			
Standortgrundstücke	WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flurstücks-Nr.
	1	90616 Neuhof a.d. Zenn	Hirschneuses	212
	2	90616 Neuhof a.d. Zenn	Hirschneuses	679, 679/2
	3	90599 Dietenhofen	Herpersdorf	67
	4	90599 Dietenhofen	Herpersdorf	77, 78
Staat und Bundesland der Windenergieanlagen	Bundesrepublik Deutschland, Bayern			
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss in einem Umspannwerk zur Einspeisung in eine Hochspannungsleitung; die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor.			
<b>Betriebsdaten (je Windenergieanlage)</b>				
Nennleistung	6.200 kW			
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s			
Abschaltgeschwindigkeit	20 m/s			
Windklasse - IEC	IEC S			
Maximaler Schalleistungspegel	104,8 dB(A)			
<b>Rotor mit Rotorblattverstellung</b>				
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung			
Rotorblattlänge	79,35 m			
Maximaler Stärke des Rotorblatts	4,3 m			
Rotordurchmesser	162 m			
Überstrichene Fläche	20612 m <sup>2</sup>			
Material	Glasfaserverstärktes Epoxidharz, Karbonfasern und Metallspitze			
Rotorblattverstellung	mikroprozessorgesteuerten Pitchregelungssystem			
<b>Turm</b>				
Typ	Beton-Hybridturm			
Nabenhöhe	169 m			
<b>Bremssystem</b>				

Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten
Rotorbremse	elektromechanisch
Getriebe	
Typ	Zwei Planetenstufen
Material	Guss
Schmiersystem	Druckgespeiste Ölschmierung



## Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zur Zinssicherung des Darlehens mit 20-jähriger Laufzeit kommen Derivate in Form eines Zinssicherungsvertrags (Swap) zum Einsatz. Die Emittentin hat hierzu am 22.06.2023 einen Zinssicherungsvertrag mit der Landesbank Saar, Saarbrücken, abgeschlossen. Im Rahmen des Zinssicherungsvertrags wird der variable Zinssatz aus dem Darlehensvertrag (03-Monats-EURIBOR, Basiswert) gegen einen festen Zinssatz (3,88 %) getauscht, so dass die Emittentin mit diesem festen Zinssatz kalkulieren kann. Im Übrigen werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

## Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus sowie WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

## Dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Die Windenergieanlagen wurden an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank

zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

## Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

### Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlagen Herpersdorf müssen nach dem Genehmigungsbescheid vom 02.11.2022 so betrieben werden, dass keine Beschattung von schutzwürdigen Räumen in umliegenden Gebäuden (z.B. Wohnräume oder Büroräume) stattfindet. Die Windenergieanlagen Hirschneuses müssen nach den Genehmigungsbescheiden vom 31.10.2022 so betrieben werden, dass die tatsächliche Beschattungsdauer an schutzbedürftigen Räumen in umliegenden Gebäuden (z.B. Wohnräume oder Büroräume) von 8 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag eingehalten werden. Da diese Werte im Normalbetrieb bei allen Windenergieanlagen überschritten würden, sind die Windenergieanlagen der Emittentin mit einer Abschaltautomatik auszustatten und abzuschalten, wenn die oben genannten Grenzen tatsächlich überschritten werden bzw. im Fall der Windenergieanlagen Herpersdorf eine Beschattung eintritt.

### Abschaltungen wegen Eiswurfs

Zur Vermeidung von Eiswurf sind die WEA 1 und WEA 2 (Windenergieanlagen Hirschneuses) und die WEA 3 und WEA 4 (Windenergieanlagen Herpersdorf) mit geeigneten Eiserkennungssystemen auszustatten und bei Eisansatz abzuschalten. Ein Wiederanschalten der Anlagen bei Eisstillstand darf nur nach Sicherstellen der Eisfreiheit erfolgen, was unter Umständen erst durch eine visuelle Überprüfung vor Ort festgestellt werden kann.

### Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sehen die



Genehmigungsbescheide vom 31.10.2022 und 02.11.2022 ein zweijähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse an der WEA 2 sowie an der WEA 4 vor. Während des Monitorings sind alle vier Windenergieanlagen von Anfang April bis 15. November von Sonnenuntergang (zwischen 01.10. und 31.10. eine Stunde vor Sonnenuntergang) bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt und eine Temperatur von über 10° Grad Celsius in Gondelhöhe gegeben ist. Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/Stunde und Temperaturen unter 10°C sind keine Abschaltungen notwendig. Die Abschaltzeiten können während und nach dem Monitoring an die Monitoringergebnisse angepasst werden, so dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt.

#### **Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans**

Zum Schutz des Rotmilans sind die Windenergieanlagen an den Tagen von Bewirtschaftungsvorgängen auf den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der Windenergieanlagen und jeweils zwei Folgetagen abzuschalten.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

### **Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte**

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

#### **Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen**

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis in den Jahren 2024 und 2025 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden, im Jahr 2026 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stunden und ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

### **Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen**

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen. Ferner übernimmt sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Windenergieanlagen Hirschneuses und Herpersdorf übernommen.

Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG verpflichtet sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an das Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Frau Nadine Paulus, die auch Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur

GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung Herr Stefan Paulus erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der

WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH, erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

## Realisierungsgrad und Verträge

### Zuschläge im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat an dem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen und Zuschläge für eine Förderung des erzeugten Stroms erhalten. Die Zuschlagshöhe beträgt jeweils 7,35 ct/kWh (bezogen auf einen 100% Standort) für die Windenergieanlagen Hirschneuses und Herpersdorf erhalten.

Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2023 ist dieser Wert mit dem Korrekturfaktor von 1,47 für die Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 1,45 für die Windenergieanlagen Herpersdorf zu multiplizieren (Prognose). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem tatsächlichen Wert für den einzuspeisenden Strom (sog. anzulegenden Wert) in Höhe von 10,80 ct/kWh für die Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 10,68 ct/kWh für die Windenergieanlagen Herpersdorf.

### Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sind behördliche Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurden der WWS Projektbau GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Hirschneuses mit Bescheid vom 31.10.2022 durch das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sowie für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen Herpersdorf mit Bescheid vom 02.11.2022 durch das Landratsamt Ansbach erteilt. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

### Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit der Errichtung der Windenergieanlagen bereits begonnen. An allen Standorten der geplanten Windenergieanlagen wurde der Mutterboden abgetragen. Bei WEA 3 und WEA 4 sind die Vorbereitungen für den Fundamentbau abgeschlossen, bei WEA 1 und WEA 2 wurde mit den Vorbereitungen begonnen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für den 30.09.2024 geplant.

### Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin ist Partei von Verträgen über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte. Die Emittentin hat diese Verträge zum Teil selbst

geschlossen. Zum Teil wurden die Verträge von der Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses GmbH & Co. KG geschlossen. Das Vermögen der Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses GmbH & Co. KG ist am 29.06.2023 im Wege der Anwachsung auf die Emittentin als Gesamtrechtsnachfolgerin übergegangen. Die Emittentin ist so in die Rechte und Pflichten der Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses GmbH & Co. KG eingetreten.

Die Emittentin ist damit Partei folgender Verträge:

Die Emittentin hat folgende Gestattungs- und Nutzungsverträge zur Grundstücksnutzung selbst abgeschlossen:

- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern für die Nutzung der Standortgrundstücke, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind; es wurden insgesamt 5 Verträge am 19.03.2021 sowie ein Nachtrag am 03.02.2023 abgeschlossen.
- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks; es wurden im Zeitraum vom 07.10.2022 bis 10.02.2023 insgesamt 3 Verträge abgeschlossen.
- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Kabelverlegung; es wurden im Zeitraum vom 06.09.2022 bis 21.03.2023 insgesamt 8 Verträge abgeschlossen.
- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zum vorübergehenden Wegeausbau; es wurden im Zeitraum vom 01.07.2022 bis 07.08.2022 insgesamt 4 Verträge abgeschlossen.

Die Emittentin ist ferner im Wege der Anwachsung am 11.05.2023 Partei folgender Gestattungs- und Nutzungsverträge zur Grundstücksnutzung geworden:

- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern für die Nutzung der Standortgrundstücke, die zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind; es wurden vom 15.04.2021 bis 09.06.2021 insgesamt 20 Verträge abgeschlossen.
- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Kabelverlegung; es

wurden zwischen dem 31.01.2023 und dem 12.03.2023 insgesamt 4 Verträge abgeschlossen.

- Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zum vorübergehenden Wegeausbau; es wurden im Zeitraum vom 19.08.2021 bis 03.11.2021 insgesamt 3 Verträge abgeschlossen.

Die Emittentin ist zudem Partei von 3 weiteren Gestattungsverträgen zur Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks, abgeschlossen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zwischen dem 30.06.2022 und dem 16.07.2022. Diese Verträge wurden ursprünglich von der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen und mit Vereinbarung vom 30.06.2023 zwischen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der Emittentin auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG im Rahmen eines **Generalunternehmervertrags** vom 25.05.2023 mit der Planung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz beauftragt. Die Emittentin wird die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz schlüsselfertig von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG erwerben.

Das Umspannwerk selbst ist nicht Teil der Anlageobjekte. Es wird von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben werden. Die Emittentin hat am 02.06.2023 mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG einen **Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk** für die Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers N-ERGIE Netz GmbH geschlossen. Der Vertrag regelt insbesondere die Kostenumlage für den laufenden Betrieb des Umspannwerks.

Die Emittentin hat am 27.04.2023 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Prospekterstellungsvertrag** zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts und der Prospekterstellung geschlossen.

Die Emittentin hat am 27.04.2023 mit der Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage geschlossen.

Ferner hat sie am 05.04.2023 mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen Vertrag über die **kaufmännische und technische Betriebsführung** des Windparks abgeschlossen.

Die WWS Projektbau GmbH hat am 26.05.2023 mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschlang GmbH einen **Vollwartungsvertrag** für die Windenergieanlagen (Wartungsvertrag AOM 5000) mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme geschlossen, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen wird.

Die Emittentin hat am 09.06.2023 mit der Landesbank Saar, Saarbrücken, einen **Kreditvertrag** über die folgenden vier Darlehen abgeschlossen:

- Zwischenfinanzierung während der Bauphase;
- Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer;
- Endfinanzierung mit Laufzeit von knapp 20 Jahren und
- Endfinanzierung mit Laufzeit von 8 Jahren.

Die Emittentin hat zudem am 22.06.2023 mit der Landesbank Saar, Saarbrücken, einen Zinssicherungsvertrag für das langfristige Darlehen abgeschlossen. Zu den Fremdmitteln wird auf S. 84 f. verwiesen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

### **Gutachten**

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat Ertragsgutachten von der Ramboll Deutschland GmbH, Hannover, und der RSC GmbH, Velburg, eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 61 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 64 verwiesen.

# Ertragsberechnungen und Gutachten

## Ertragsberechnungen

### Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Frankenhöhe wurden durch zwei Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

1. **RSC GmbH, Velburg**
2. **Ramboll Deutschland GmbH, Hannover**

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse an den Standorten wurde die Windatlas-Methode mit WAsP angewandt. In die Berechnung sind Ertragsdaten der acht bestehenden Windenergieanlagen der benachbarten Windparks Neudorf-Dietenhofen und Neuhof eingeflossen. Ferner wurden die Daten mittels Langzeitdatensätzen (ConWx, BDB-Index Region 25) langzeitkorreliert.

Die Ertragsgutachten entsprechen der Technischen Richtlinie 6 (TR 6), Revision 10 der Fördergesellschaft für Windenergie (FGW). Der Ersatzreferenzertrag wurde nach Anhang C der TR 5 ermittelt und ist verwendbar bis von der FGW ein Referenzertrag veröffentlicht wird.

Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen (wegen Schattenwurf, Eisansatz und Schutz von Fledermäusen) vorgenommen. Danach hat sie technische Abschläge vorgenommen (für Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen sowie Einspeise- und Trafoverluste). Im Anschluss hat die Emittentin einen weiteren allgemeinen Sicherheitsabschlag vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die Ramboll Deutschland GmbH hat ferner **Prüfberichte zur Standortgüte** mit Datum vom 23.02.2023 erstellt.

Weitere Bewertungsgutachten zur Ertragsberechnung für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Die Ertragsberechnungen und die Standortgüteberechnung weisen die auf der Folgeseite beschriebenen **Ergebnisse** aus.

## Ergebnisse der Ertragsberechnungen für die Windenergieanlagen Hirschneuses

	Ertragsberechnung Ramboll vom 04.05.2022 mit Ergänzung vom 23.02.2023	Ertragsberechnung RSC GmbH vom 06.04.2022
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,9 m/s	5,8 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert <sup>1</sup> )	28.336.000 kWh	26.376.000 kWh

<sup>1</sup> d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit  $\geq 50\%$ )

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag beträgt **27.365.802 kWh**.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags (Mittelwert)
1 Technische Verfügbarkeit	3,0%
2 Elektrische Effizienz	1,9%
3 Leistungsdegradation	0,5%
4 Vereisung	0,3%
<b>Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)</b>	<b>25.847.647 kWh</b>
5 Schattenwurf	0,1%
6 Fledermaus/Rotmilan	3,7%
<b>Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)</b>	<b>24.869.341 kWh</b>
7 Allgemeiner Sicherheitsabschlag	5,0%
<b>Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen (gerundet)</b>	<b>23.626.000 kWh</b>

## Ergebnisse der Ertragsberechnungen für die Windenergieanlagen Herpersdorf

	Ertragsberechnung Ramboll vom 29.04.2022 mit Ergänzung vom 17.02.2023	Ertragsberechnung RSC GmbH vom 01.04.2022
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,9 m/s	5,9 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert <sup>1</sup> )	29.229.000 kWh	28.715.000 kWh

<sup>1</sup> d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit  $\geq 50\%$ )

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag beträgt **28.971.999 kWh**.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags (Mittelwert)
1 Technische Verfügbarkeit	3,0%
2 Elektrische Effizienz	1,9%
3 Leistungsdegradation	0,5%
4 Vereisung	0,3%
<b>Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)</b>	<b>27.372.567 kWh</b>
5 Schatten (Nullabschaltung)	0,1%
6 Fledermaus/Rotmilan	4,4%
<b>Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)</b>	<b>26.129.032 kWh</b>
7 Allgemeiner Sicherheitsabschlag	5,0%
<b>Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen nach Abschlägen</b>	<b>24.823.000 kWh</b>

### Nachweis Standortgüte

Die Standortgüte gemäß Anlage 2 zum EEG 2023 beträgt nach den Prüfberichten der Ramboll Deutschland GmbH vom 23.02.2023 56,2 % (Windenergieanlagen Hirscheuses) bzw. 57,5 % (Windenergieanlagen Herpersdorf) des Referenzertrags der beiden Windenergieanlagen (Prognose).

## Weitere Gutachten

### Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Die schalltechnischen Untersuchungen vom 31.03.2022 bzw. 03.05.2022 kommen zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten eingehalten werden. Die Genehmigungsbescheide vom 31.10.2022 bzw. 02.11.2022 sehen demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

### Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch die für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Die Berichte vom 31.03.2022 bzw. 03.05.2022 kommen zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an wenigen Immissionsorten nicht eingehalten werden wird.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen sind die Windenergieanlagen der Emittentin nach den Genehmigungsbescheiden vom 31.10.2022 bzw. 02.11.2022 mit einem Schattenwurfschaltmodul auszurüsten und bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte abzuschalten (siehe dazu oben S. 56).

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Beitrag für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch Robert Mayer, Dipl. Ing., Freising, mit Berichten vom 05.08.2022 bzw. 09.08.2022 erstellt.

Die Gutachten stellen fest, dass im Rahmen der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen für die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden konnten, soweit konfliktvermeidende Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere wird ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen und Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans empfohlen. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 56 f. verwiesen.





# Standorte der Windenergieanlagen

## Windenergieanlagen Hirschneuses

Die geplanten Windenergieanlagen werden auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 212 (WEA 1) und 679, 679/2 (WEA 2), Gemarkung Hirschneuses, errichtet. Die genannten Grundstücke befinden sich auf einer Hochebene am südöstlichen Rand des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Bayern, in der Gemeinde Neuhof

a.d. Zenn. Sie sind zwischen den Ortschaften Hirschneuses, Dietenholz und Kребen verortet. Der nördliche Standort befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, während der südliche Standort im südlich angrenzenden Wald liegt.

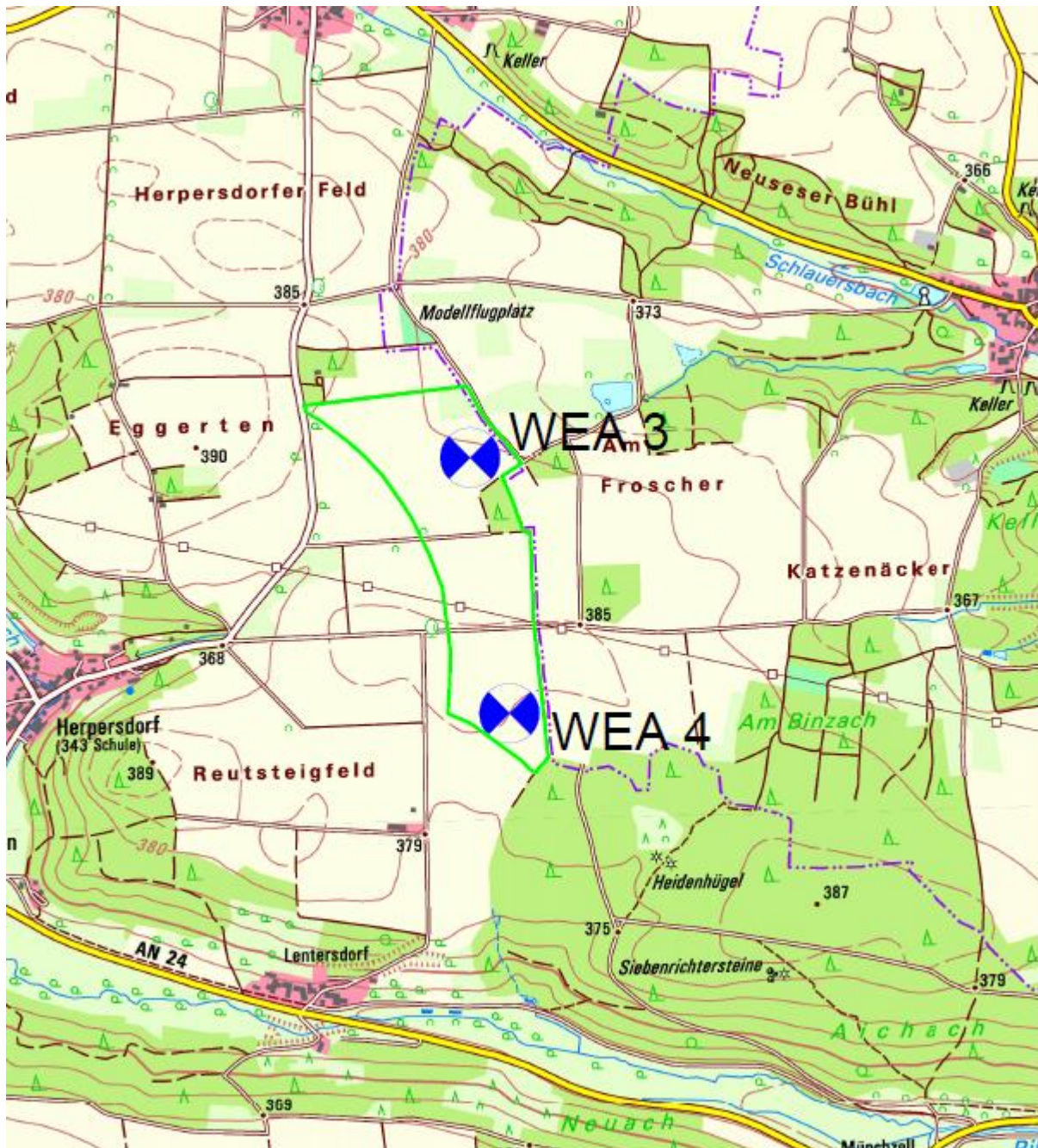


## Windenergieanlagen Herpersdorf

Die geplanten Windenergieanlagen werden auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 67 (WEA 3) und 77 und 78 (WEA 4), Gemarkung Herpersdorf, errichtet werden. Die genannten Grundstücke befinden sich auf zwei Ackerflächen am östlichen Rand des Landkreises Ansbach und der Gemeinde Dietershofen. Die Standorte sind zwischen

den Ortschaften Herpersdorf, Seubersdorf, Unterschlaubach und Lentersdorf verortet.

Das Gelände um die Anlagen ist eine Hochebene mit meist ebenen Ackerflächen mit geringen Höhenunterschieden. Diese sind durch wenige Feldgehölze und landwirtschaftliche Gebäude strukturiert.



# Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

## Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Die Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.02.2023 teilgenommen und am 01.03.2023 Zuschläge für die Windenergieanlagen Hirschneuses sowie die Windenergieanlagen Herpersdorf erhalten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der **Zuschlagswert**, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, das der betreffende Bieter abgegeben hat.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. **Korrekturfaktoren** angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöffigkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „Referenzertrag“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der

Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50 %	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (Ramboll Deutschland GmbH vom 23.02.2023, siehe S. 63). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlagen Hirschneuses an den vorgesehenen Standorten einen Ertrag von **56,2 %** und die Windenergieanlagen Herpersdorf an den vorgesehenen Standorten **57,5 %** des Referenzertrags erzielen werden

(Prognose). Nach der obigen Tabelle ist deswegen der Zuschlagswert der Emittentin für die Windenergieanlagen Hirschneuses um den **Faktor 1,47** und für die Windenergieanlagen Herpersdorf um den **Faktor 1,45** zu erhöhen.

Daraus ergeben sich folgende anzulegende Werte für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen (Prognose):

#### Windenergieanlagen Hirschneuses

<b>Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2023):</b>	
Zuschlagswert	7,35 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,47
<b>Anzulegender Wert</b>	<b>10,80 Cent/kWh</b>

#### Windenergieanlagen Herpersdorf

<b>Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36g Abs. 5 i.V.m. 36h EEG 2023):</b>	
Zuschlagswert	7,35 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,45
<b>Anzulegender Wert</b>	<b>10,68 Cent/kWh</b>

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der anzulegende Wert für die Anlagen nach fünf, zehn und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 57,5 % bzw. 56,2 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 57,5 % und 56,2 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend

korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die sog. Marktprämie als Förderung. Die Marktprämie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 10,8 bzw. 10,68 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin prognostizierte kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2023). Die Zuschlagsentscheidungen wurden am 01.03.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht und gelten damit am 08.03.2023 als bekanntgegeben.

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen durchschnittlichen Verkaufspreis von 10,80 Cent je kWh für die Windenergieanlagen Hirschneuses bzw. 10,68 Cent je kWh für die Windenergieanlagen Herpersdorf an (Prognose). Der Marktpreis ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

### Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über ein zu errichtendes Umspannwerk bei Neudorf in das Netz der N-ERGIE Netz GmbH eingespeist. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten. Das Umspannwerk wird von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird

von dieser betrieben werden. Die Emittentin hat am 02.06.2023 mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG einen **Vertrag über den Anschluss am**

**Umspannwerk** für die Stromeinspeisung geschlossen.



# Chancen der Beteiligung und Absicherungen

## Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 27 bis 41) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

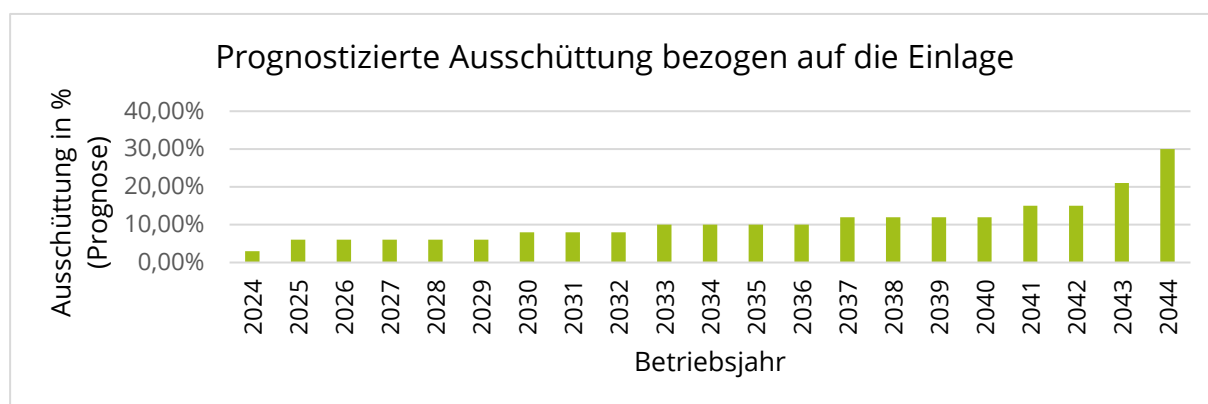
## Renditechancen

Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 23.006.800 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 226 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 6,0 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 zu einer Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 % im Vergleich zur zuletzt berechneten Standortgüte bei einer der Windenergieanlagen führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2023). Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktprämie (§ 25 EEG 2023), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



## Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2023 in Verbindung mit den erteilten Zuschlägen auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

### EEG

Durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung Zuschläge erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 67). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

### Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH.

Durch den gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die

Anlagen in den nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97 % für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalieren und nach oben hin gedeckelten – Schadenersatz.

### Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge an den Standorten. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt zwei Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

### Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt. Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

### Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

### Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage beschränkt.

# Rechtliche Grundlagen

## Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

## Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

### Pflichten des Anlegers

#### **Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht**

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin

unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages).

### Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

### Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbefähigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im



Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages).

### **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages).

### **Pflichten im Erbfall**

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckzeugnisses und einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber

dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

### **Vertraulichkeit**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

### **Datenverwaltung**

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrages).

### **Informationspflichten**

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§5.4 des Gesellschaftsvertrages). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrages). Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages).

### **Rechte des Anlegers**

#### **Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer

Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages).

### **Mitsprache- und Stimmrecht**

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrags).

### **Beirat**

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

### **Informations- und Kontrollrechte**

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die gesetzlichen Informationsrechte nach § 166 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Danach können die Anleger Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23 des Gesellschaftsvertrages).

### **Kündigung und Abfindung**

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2044. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrags).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen

die Höhe der Auseinandersetzungsbilanz nicht. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters ausstehen. Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21 des Gesellschaftsvertrages).

### **Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17 des Gesellschaftsvertrages).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

### **Befreiung von Wettbewerbsverboten**

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages).

## **Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

### **Komplementärin**

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4a) des Gesellschaftsvertrages).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrages).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrages).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages einberuft (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Bestimmung der Form von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Präsenzversammlungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 1.250 Euro sowie eine Unkostenpauschale für Büro-, Porto-, Telefon- und Reisekosten in Höhe von jährlich 2.000 Euro und Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen, die nicht von der Unkostenpauschale umfasst sind (§ 12 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 17 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4a) des Gesellschaftsvertrags).

- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

#### **Kommanditisten**

Die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stimmen mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

### **Übertragung der Vermögensanlage**

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages).

### **Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage**

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein

organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

# Steuerliche Konzeption

## Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

## Einkommensteuer

### Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

### Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

### Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

### **Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen**

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommenssteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

### **Abschreibungsmethode**

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung sowie der Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

### **Verlustbeschränkung nach § 15a EStG**

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige

Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

### **Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG**

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

### **Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile**

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

### **Beendigung/Veräußerung der Beteiligung**

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung



von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

## Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbebesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbebesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbebesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbebesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbebesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbebesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbebesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbebesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht

der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

## Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

## Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

## Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



## Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

### Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Windpark <sup>1</sup>	48.040.250	95,13%
Pachtvorauszahlung <sup>2</sup>	100.103	0,20%
Rechtsberatung <sup>3</sup>	35.000	0,07%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme <sup>4</sup>	109.647	0,22%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften <sup>5</sup>	2.000.000	3,96%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung <sup>6</sup>	65.000	0,13%
Eigenkapitalvermittlung <sup>7</sup>	100.000	0,19%
Gründungskosten, Notarkosten <sup>8</sup>	50.000	0,10%
Gesamtinvestition <sup>9</sup>	50.500.000	100,00%

*(Die Angaben können Rundungsdifferenzen enthalten)*

#### Erläuterung des Investitionsplans:

<sup>1</sup> Die **Generalunternehmervergütung Windpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Planung und Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Einspeiseleitungen) einschließlich Parkverkabelung bis zum Umspannwerk, einmalige Anschlussgebühr Umspannwerk, Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

<sup>2</sup> Die **Pachtvorauszahlung** wird für die Nutzung eines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen geleistet.

<sup>3</sup> Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Erstellung des Generalunternehmervertrages die Prüfung des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

<sup>4</sup> Die Position **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherungen,

Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

<sup>5</sup> Die **Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert. In der Position enthalten ist auch die Haftungsvergütung für die Komplementärin der Emittentin im Jahr 2023.

<sup>6</sup> Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>7</sup> Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

<sup>8</sup> **Gründungskosten, Notarkosten** fallen für Grundbucheintragungen und sonstige Anmeldungen an.

<sup>9</sup> Die **Gesamtinvestition** beträgt 50.500.000 Euro.

## Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen <sup>1</sup>	10.165.000	20,13%
Einlage des Gründungskommanditisten <sup>2</sup>	15.000	0,03%
<b>Summe Eigenkapital <sup>3</sup></b>	<b>10.180.000</b>	<b>20,16%</b>
<b>Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)</b>		
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer <sup>4</sup>	6.000.000	13,04%
Zwischenfinanzierung Bauphase <sup>5</sup>	40.000.000	86,96%
<b>Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung) <sup>6</sup></b>	<b>46.000.000</b>	<b>100,00%</b>
<b>Fremdkapital (Endfinanzierung)</b>		
Darlehen S (8 Jahre) <sup>7</sup>	1.525.000	3,02%
Darlehen L (20 Jahre) <sup>8</sup>	38.795.000	76,82%
<b>Summe Fremdkapital (Endfinanzierung) <sup>9</sup></b>	<b>40.320.000</b>	<b>79,84%</b>
<b>Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung) <sup>10</sup></b>	<b>50.500.000</b>	<b>100,00%</b>

### Erläuterung des Finanzierungsplans

<sup>1-3</sup> Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 10.165.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 15.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind vollständig einbezahlt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2044. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin und auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. Die **Summe Eigenkapital** beläuft sich auf 10.180.000 Euro und umfasst 20,16 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

<sup>4-9</sup>Für die **Fremdfinanzierung** wurde mit der Landesbank Saar, Saarbrücken, am 09.06.2023 ein

Kreditvertrag über die folgenden vier Bankdarlehen vereinbart:

- **Darlehen 1 („S“) zur Endfinanzierung** über einen Betrag von 1.525.000 Euro mit einer Laufzeit von rund 8 Jahren. Die Laufzeit des Darlehens beginnt spätestens am 01.10.2024 und endet am 30.06.2032. Das Darlehen wird von der Landesbank Saar, Saarbrücken, durch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert (Programm 270 „Erneuerbare Energien“). Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich am 30.06.2025 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten zzgl. einer Schlussrate. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.06.2032 abgeschlossen sein. Es wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,92 % nominal für die Darlehenslaufzeit vereinbart. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.
- **Darlehen 2 („L“) zur Endfinanzierung** über einen Betrag von 38.795.000 Euro mit einer Laufzeit von rund 20 Jahren. Die Laufzeit des Darlehens beginnt spätestens am 01.10.2024 und

endet am 30.06.2044. Das Darlehen wird von der Landesbank Saar, Saarbrücken, durch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert (Programm 270 „Erneuerbare Energien“). Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich am 30.06.2026 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten zzgl. einer Schlussrate. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.06.2044 abgeschlossen sein. Für die ersten 10 Jahre der Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,93 % nominal vereinbart. Im Anschluss wurde durch ein am 22.06.2023 abgeschlossenes Zinssicherungsgeschäft mit der Landesbank Saar, Saarbrücken, beginnend ab dem 01.07.2033 ein Zinssatz in Höhe von 3,88 % vereinbart. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

Die **Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)** beträgt damit 40.320.000 Euro und umfasst 79,84 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

- **Darlehen zur Zwischenfinanzierung während der Bauphase (Bauphasenfinanzierung)** in einem Umfang von bis zu 40.080.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Tilgung dieses Zwischenfinanzierungsdarlehens erfolgt durch Inanspruchnahme der Darlehen 1 („S“) und Darlehen 2 („L“), spätestens jedoch zum 01.10.2024. Der Zinssatz setzt sich aus dem jeweils ermittelten Euro-Short-Term Rate zzgl. 1,07 % zusammen. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Die Fremdmittel für die Bauphasenfinanzierung sind verbindlich zugesagt.
- **Darlehen zur Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer** in einem Umfang

von bis zu 6.000.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Erstattung der Umsatzsteuer, jedoch spätestens bis zum 30.06.2025. Der Zinssatz setzt sich aus dem jeweils ermittelten Euro-Short-Term Rate zzgl. 1,16 % zusammen. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Die Fremdmittel für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer sind verbindlich zugesagt.

Die **Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)** beläuft sich damit auf 46.000.000 Euro.

<sup>10</sup> Die **Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung)** beträgt 50.500.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen Fremdmittel aus der Endfinanzierung in Höhe von 6.679.283 Euro. Im Übrigen bestehen keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 79,84 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus. Durch den Abschluss des Zinssicherungsgeschäfts haben Zinsschwankungen keine Auswirkungen auf den Hebeleffekt.

## Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 19.03.2021	Zwischenbilanz zum 31.12.2023
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen <sup>1</sup>	0	6.041.500
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände <sup>2</sup>	15.000	81.966
Bankguthaben <sup>3</sup>	0	10.296
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Pachtvorauszahlung <sup>4</sup>	0	100.103
<b>Summe Aktiva</b>	<b>15.000</b>	<b>6.233.865</b>
<b>Passiva</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>5</sup>	15.000	15.000
Kumuliertes Jahresergebnis <sup>6</sup>	0	-477.865
<b>B. Rückstellungen</b>		
sonstige Rückstellungen <sup>7</sup>	0	2.000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten <sup>8</sup>	0	6.679.283
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen <sup>9</sup>	0	15.447
sonstige Verbindlichkeiten <sup>10</sup>	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>15.000</b>	<b>6.233.865</b>

### Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

<sup>1</sup> **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>2</sup> Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden **Forderungen** gegen die Gründungsgesellschafter der Emittentin auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage.

<sup>3</sup> **Bankguthaben** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>4</sup> Eine Rechnungsabgrenzungsposten für **Pachtvorauszahlungen** bestand zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>5</sup> Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungskommanditisten dar.

<sup>6</sup> Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

<sup>7</sup> **Rückstellungen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

<sup>8-10</sup> **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

## Erläuterungen zur Zwischenbilanz

<sup>1</sup> **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form geleisteter Zahlungen an die Generalunternehmerin sowie Gründungs- und Notarkosten.

<sup>2</sup> **Forderungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer.

<sup>3</sup> Das **Bankguthaben** stellt den Kontostand der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

<sup>4</sup> Als Rechnungsabgrenzungsposten wird eine **Pachtvorauszahlung** für die Nutzung eines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen dargestellt.

<sup>5</sup> Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

<sup>6</sup> Das **kumulierte Jahresergebnis** setzt sich zusammen aus den aufgelaufenen Ergebnissen der Emittentin zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz in Höhe von 476.000 Euro und den

bis zum 31.12.2023 aufgelaufenen Ergebnissen der Bürgerwindenergie Neuhof-Hirschneuses GmbH & Co. KG in Höhe von 1.865 Euro, deren Vermögen am 29.06.2023 im Wege der Verschmelzung auf die Emittentin übergegangen ist.

<sup>7</sup> Rückstellungen wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz für Abschluss- und Prüfungskosten vorgenommen.

<sup>8</sup> **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Höhe von 6.679.283 Euro aus abgerufenen Mitteln der Endfinanzierung.

<sup>9</sup> **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus offenen Rechnungen für Notariat, Landesjustizkasse und Leistungen der Generalunternehmerin.

<sup>10</sup> **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

## Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	19.03.-31.12. <b>2021</b>	01.01.-31.12. <b>2022</b>	01.01.-31.12. <b>2023</b>
(+) Summe betrieblicher Erträge <sup>1</sup>	0	0	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	208	3.050	26.579
(+) Zinsen und ähnliche Erträge <sup>3</sup>	0	0	505
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen <sup>4</sup>	0	0	446.668
<b>Ergebnis nach Steuern <sup>5</sup></b>	<b>-208</b>	<b>-3.050</b>	<b>-472.742</b>
<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag <sup>6</sup></b>	<b>-208</b>	<b>-3.050</b>	<b>-472.742</b>

### Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

<sup>1</sup> Es sind noch keine **betrieblichen Erträge** angefallen.

<sup>2</sup> In den Jahren 2021, 2022 und 2023 sind **betrieblichen Aufwendungen** für Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Rechtsberatungskosten sowie Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen.

<sup>3-4</sup> **Zinsen und ähnliche Erträge** sowie **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind nur im Jahr 2023 angefallen.

<sup>5</sup> Die Emittentin wies zum 31.12.2021 ein **Ergebnis nach Steuern** von -208 Euro auf und zum

31.12.2022 von -3.050 Euro auf. Zum 31.12.2023 wies sie ein Jahresergebnis von -472.742 Euro auf.

<sup>6</sup> Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

#### Hinweise:

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

## **Geprüfter Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG\* zum 31.12.2022**

(\*vormals firmierend unter Bürgerwindpark Dietenhofen GmbH & Co. KG)



**BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG**

**Markt Erlbach**

**Bericht  
über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum  
31. Dezember 2022  
und  
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022**

Ausfertigung Nr.: 1/1



# BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Bericht zum 31. Dezember 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag .....	3
2. Grundsätzliche Feststellungen .....	5
2.1 Lage des Unternehmens.....	5
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter .....	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	7
3.1 Gegenstand der Prüfung.....	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	10
4.1.2 Jahresabschluss.....	11
4.1.3 Lagebericht .....	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	11
4.2.2 Bewertungsgrundlagen .....	12
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	13
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen .....	14
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung .....	16

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022	22
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	23
Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2022	24
Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	26
Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	31
Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen	37

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz

## **Prüfungsauftrag**

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 28. Juni 2023 der

**BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG,**  
**Markt Erlbach**  
(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in Anwendung des § 25 VermAnlG in Verbindung mit den §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmale als kleine Kapitalgesellschaft & Co. einzustufen und auf Grundlage des § 25 VermAnlG prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Juni 2023 in den Geschäftsräumen der Komplementärin in Markt Erlbach durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2022, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2022 (Anlage 4) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

# Grundsätzliche Feststellungen

## 2.1 Lage des Unternehmens

### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Im November 2022 wurde der Genehmigungsbescheid nach BImSchG erteilt. Die Gesellschaft hat erfolgreich am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag mit 7,35 Cent/KWh erhalten. Der Baubeginn mit Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und Anlage der Zuwegung ist für Ende 2023 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Mitte 2024 fertig zu stellen. Parallel wird das Umspannwerk im Ortsteil Neudorf entsprechend erweitert, um im Herbst 2024 mit der Einspeisung des erzeugten Stroms zu beginnen.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 3 und ist gegenüber dem Vorjahr (T€ 0,2) erhöht. Auf der Aktivseite ist ausschließlich das Aktivkapital der Gründungsgesellschafter ausgewiesen, wobei das Kommanditkapital in Höhe von T€ 15 noch nicht einbezahlt ist.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -4 (Vorjahr T€ -0,2) wurde von den Kapitalkonten abgesetzt.

Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren Abschluss- und Prüfungskosten sowie Haftungsvergütung für die Komplementärin zu verzeichnen. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -3 zu verzeichnen (Vorjahr gesamt T€ -0,2).

#### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das kommende Geschäftsjahr 2023 rechnet die Gesellschaft noch nicht mit Umsatzerlösen aus Stromerzeugung, da die Fertigstellung der Windkraftanlagen erst für 2024 geplant ist und mit der Einspeisung des Stroms erst ab Herbst 2024 gerechnet wird. Es wird somit von einem negativen Zinsergebnis infolge der Inanspruchnahme der Finanzierung für die Windkraftanlagen und dadurch mit einem voraussichtlich ebenfalls negativen EBIT gerechnet.

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen sowie aufgrund einer möglichen frühzeitigen Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Bei geringerem Windaufkommen stellt diese Abhängigkeit von Witterungseinflüssen sowie eine möglicherweise verspätete Inbetriebnahme jedoch auch ein Risiko dar. Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall von Windkraftanlagen. Zur Absicherung dieser Risiken werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Ein weiteres Risiko stellt eine verspätete Inbetriebnahme der Windkraftanlagen dar.

## **Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird. Darüber hinaus haben wir die ergänzenden Vorschriften des IDW Prüfungshinweis: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (IDW PH 9.400.16) beachtet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.



Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit und Darstellung von Anhang und Lagebericht
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- weitere Einzelsachverhalte, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen unseres hinsichtlich § 25 VermAnIG erweiterten Prüfungsauftrags dar:

- Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben)
- Prüfung bezüglich der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages
- Prüfung der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

# **Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

## **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist so geordnet, dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen (Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf der EDV-Anlage des Unternehmens unter Verwendung von "DATEV-SmartIT" mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV e.G., Nürnberg. Die Software erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) zum 31. Dezember 2022 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

#### **4.2.2 Bewertungsgrundlagen**

Der Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

#### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

#### 4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

<u>Aufstellung wesentlicher Aktivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2022</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2022 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2021 %
Nicht durch Vermögensein- lagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten	<u>3.258,00</u>	<u>100,0</u>	1.466,3
	<u>3.258,00</u>	<u>100,0</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Passivposten der Bilanz zum 31. Dezember 2022</u> (Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)	Bilanzansatz zum 31.12.2022 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2021 %
Sonstige Rückstellungen	1.800,00	55,2	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.458,00</u>	<u>44,8</u>	601,0
	<u>3.258,00</u>	<u>100,0</u>	
<u>Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022</u> (Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)	Wertansatz Geschäfts- jahr 2022 Euro	Anteil Umsatz- erlöse %	Änderung gegenüber Vorjahr %

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Juni 2023 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, zum 31. Dezember 2022 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnIG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnIG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN**

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren. "

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Schwabach, den 30. Juni 2023

WPH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



**BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG, Markt Erlbach**

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2022

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten</b>		3.258,00	208,00	<b>A. Rückstellungen</b>			
				1. Sonstige Rückstellungen		1.800,00	0,00
				<b>B. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.458,00	208,00
		<u>3.258,00</u>	<u>208,00</u>			<u>3.258,00</u>	<u>208,00</u>

**BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG, Markt Erlbach**

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Geschäftsjahr	Vorjahr Euro	Euro	Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.050,00	-208,00
2. Ergebnis nach Steuern		-3.050,00	-208,00
3. Jahresfehlbetrag		-3.050,00	-208,00
4. Belastung auf Kapitalkonten		3.050,00	208,00
5. Bilanzgewinn		0,00	0,00

## Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2022

BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, Amtsgericht Fürth, HR A 11812

---

### Anhang zum Jahresabschluss

#### A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Die Vorjahreszahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind vergleichbar.
4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind, für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

#### B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden unverändert folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

**Sachanlagen:** werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

**Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

**C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz****1. Verbindlichkeiten**

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von				Vorjahr mit einer Restlaufzeit von			
	<= 1 Jahr	> 1 - 5 J.	> 5 Jahre	Summe	<= 1 Jahr	> 1 - 5 J.	> 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen	1.458,00 €			1.458,00 €	- €			- €
	1.458,00 €	- €	- €	1.458,00 €	- €	- €	- €	- €

**D. Sonstige Angaben****1. Arbeitnehmer**

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Erich Wust Bilanzbuchhalter seit: 01/2013

Nadine Paulus seit: 01/2022

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

**E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB**

Markt Erlbach, den 30.06.2023

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

der

## BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

### A. Grundlagen der Gesellschaft

#### Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

#### Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

### B. Wirtschaftsbericht

#### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Zu Beginn des Jahres 2022 war nach den beiden von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahren zunächst ein guter Start ohne neuerliche Beschränkungen insbesondere in Gastronomie, Veranstaltungen und Messen sowie im stationären Handel zu verzeichnen. Diese positive Stimmungslage veränderte sich jedoch schlagartig Ende Februar mit Beginn des Russland-Ukraine-Konflikts. Hieraus ergaben sich für die deutsche - und auch europäische - Volkswirtschaft große Probleme infolge steigender Energiekosten, erneut versiegender Lieferketten und der daraus resultierenden Inflation. Die von der Bundesregierung kurzfristig in Leben gerufenen Entlastungspakete, wie die Gas- und Strompreisbremse zur Abmilderung der Embargo-Effekte gegen Russland zeigte im Jahr 2022 nur sehr geringe positive Wirkung. Auch nachfrageseitig waren infolge der wachsenden Unsicherheit, Inflation und steigender Zinsen deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Demzufolge musste zum Herbst 2022 beim Geschäftsklimaindex als Stimmungslage der mittelständischen Unternehmen nach einem kurzen Hoch Anfang des Jahres wieder eine deutliche Abschwächung 3,1 Punkte hingenommen werden und ist damit zwar noch über dem Wert des Corona-Herbst 2020 (-5,7 Punkte), jedoch deutlich unter dem Vorjahreswert (25,2 Punkte). Die mittelständischen Unternehmen sehen die Geschäftsaussichten für das kommende Jahr mit extremer Besorgnis. Insgesamt zeigt sich eine rezessive Stimmungslage, sodass auch der Geschäftserwartungsindex von noch 23,0 Punkten im Vorjahr auf -1,9 Punkte gefallen ist. Die Auftragslage war bis zum Herbst 2022 gegenüber dem Vorjahr insgesamt überwiegend unverändert. Jedoch musste insbesondere die mittelständische Bauwirtschaft nicht zuletzt infolge deutlich steigender Zinsen für Realkredite einen massiven Nachfrageeinbruch



verzeichnen. Aber auch in den übrigen Hauptwirtschaftsbereichen wie dem verarbeitenden Gewerbe oder im Handel sind immer seltener Zuwächse zu vermelden. Die Aussichten werden auch hinsichtlich der Auftragslage überwiegend pessimistisch beurteilt. Neben den Auftragsrückgängen muss der gesamte Mittelstand nach dem kurzen Nach-Corona-Aufschwung überwiegend wieder sinkende oder stagnierende Umsätze verkraften. Die hohe Inflation aufgrund der explodierenden Energie- und Rohstoffpreise wirkt ebenfalls hemmend auf die Umsatzentwicklung wirken. Im Bereich Personal konnte trotz der allgemeinen Entwicklung der Personalbestand überwiegend gehalten werden, der Bedarf an Fachkräften ist weiterhin groß, da in den kommenden Jahren die Boomer-Generation in den Ruhestand tritt. Die Einstellungsbereitschaft ist dennoch wegen der gegebenen Unsicherheiten nach wie vor verhalten. Bei sowohl steigendem Zinsniveau und Preissteigerungen ist die Investitionsbereitschaft im Mittelstand aufgrund der Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Russland-Ukraine-Krise unverändert zurückhaltend. Investitionen werden überwiegend in kapazitätserweiternd getätigt, allerdings gewinnen Rationalisierungsinvestitionen immer mehr an Bedeutung. (Vgl. Wirtschaftslage und Finanzierung im Mittelstand, Herbst 2022, Verband der Vereine Creditreform e.V., Neuss)

Der Stromverbrauch (Netzlast) sank 2022 insgesamt um 4,0 Prozent auf 484,2 TWh (2021: 504,5 TWh). Die (Netto-)Stromerzeugung stieg um 0,4 Prozent auf 506,8 TWh (2021: 505,0 TWh). Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Verbrauch lag im Jahr 2022 bei 48,3 Prozent (2021: 42,7 Prozent). Den größten Beitrag dazu leisteten Windkraftanlagen – vor allem an Land. On- und Offshore-Anlagen kamen gemeinsam auf einen Anteil von 25,9 Prozent. Photovoltaik deckte 11,4 Prozent und Biomasse 8,2 Prozent. Die übrigen 2,8 Prozent entfielen auf Wasserkraft und sonstige Erneuerbare. Insgesamt lag in 2022 die Erzeugung aus erneuerbaren Energien mit 233,9 TWh rund 8,5 Prozent über dem Vorjahreswert von 215,5 TWh. Die Wind-Onshore-Erzeugung war mit 100,5 TWh etwa 12,4 Prozent höher als im Vorjahr (89,4 TWh). Die Erzeugung aus Wind-Offshore-Anlagen lag mit 24,7 TWh um 2,9 Prozent über dem Vorjahreswert von 24,0 TWh. Auch die Photovoltaikeinspeisung war höher. Wurden 2021 noch 46,6 TWh eingespeist, so waren es im vergangenen Jahr 55,3 TWh. Dies entspricht einem Plus von 18,7 Prozent. Die Erzeugung aus konventionellen Energieträgern betrug insgesamt 272,9 TWh. Im Vergleich zu 2021 sank sie somit um 5,7 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr war die Erzeugung durch Erdgas um 1,7 Prozent höher. Ein Grund für den Einsatz von Gaskraftwerken ist deren Flexibilität, wenn kurzfristig eine höhere Stromnachfrage bedient werden muss. Beispielsweise im Zusammenhang mit vorübergehend nicht verfügbaren Erzeugungskapazitäten auf dem gesamteuropäischen Strommarkt. Hilfreich und teilweise unentbehrlich sind Gaskraftwerke auch für die Netzentlastung (Redispatch) und zur Frequenzsicherung (Regelreserve). Der Gesetzgeber hat die Rückkehr von Kohlekraftwerken an den Strommarkt möglich gemacht, damit wieder weniger Strom durch Gaskraftwerke erzeugt wird. (<https://energy-charts.info/index.html?l=de&c=DE>)

## 2. Geschäftsverlauf

Im November 2022 wurde der Genehmigungsbescheid nach BImSchG erteilt. Die Gesellschaft hat erfolgreich am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag mit 7,35 Cent/KWh erhalten. Der Baubeginn mit Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und Anlage der Zuwegung ist für Ende 2023 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Mitte 2024 fertig zu stellen. Parallel wird das Umspannwerk im Ortsteil Neudorf entsprechend erweitert, um im Herbst 2024 mit der Einspeisung des erzeugten Stroms zu beginnen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keinerlei Erträge vereinnahmt, sodass ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -3 verzeichnet wurde. Für das Jahr 2023 wird wie geplant mit einem negativen Jahresergebnis gerechnet.

## 3. Lage

Im Geschäftsjahr wurde noch nicht mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen. Die Zahlen des Geschäftsjahres und die Vorjahreszahlen sind daher nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

- Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt T€ 3 und ist gegenüber dem Vorjahr (T€ 0,2) erhöht. Auf der Aktivseite ist ausschließlich das Aktivkapital der Gründungsgesellschafter ausgewiesen, wobei das Kommanditkapital in Höhe von T€ 15 noch nicht einbezahlt ist.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -4 (Vorjahr T€ -0,2) wurde von den Kapitalkonten abgesetzt. Die weiteren Passiva betreffen Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von T€ 2 (Vorjahr T€ 0) sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Kommanditistin für Haftungsvergütung.

- Ertragslage

Im Rahmen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren Abschluss- und Prüfungskosten sowie Haftungsvergütung für die Komplementärin zu verzeichnen. In Ermangelung von Einnahmen ist ein EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ -3 zu verzeichnen (Vorjahr gesamt T€ -0,2).

## 4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und anderen Bauhemmnissen zu sehen.

## C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

#### **D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

##### Chancen

- Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen gegenüber Prognosezielen.
- Ferner bestehen Chancen für die Gesellschaft durch eine vorzeitige Inbetriebnahme der Windkraftanlagen und dadurch frühzeitige Umsatzrealisierung.

##### Risiken

- Risiken bestehend für die Gesellschaft aufgrund von zu geringem Windaufkommen und insoweit entsprechenden Umsatzrückgängen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall von Windkraftanlagen. Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.
- Weiterhin hat die Gesellschaft Risiken in Folge einer verspäteten Inbetriebnahme, die zu verzögerten Umsatzrealisierungen führt. Das Risiko hierfür schätzt die Geschäftsleitung als gering ein.

##### Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2023 rechnet die Gesellschaft noch nicht mit Umsatzerlösen aus Stromerzeugung, da die Fertigstellung der Windkraftanlagen erst für 2024 geplant ist und mit der Einspeisung des Stroms erst ab Herbst 2024 gerechnet wird. Es wird somit von einem negativen Zinsergebnis infolge der Inanspruchnahme der Finanzierung für die Windkraftanlagen und dadurch mit einem voraussichtlich ebenfalls negativen EBIT gerechnet.

#### **E. Angaben gemäß § 24 VermAnlG**

Im Geschäftsjahr wurden an die Komplementärin fixe Vergütungen in Höhe von € 1.250,00 ausbezahlt.

**F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Markt Erlbach, den 30. Juni 2023

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

##### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN**

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*



Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Schwabach, den 30. Juni 2023

WPH GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Name und Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, lautet:

WPH GmbH  
Lindenstraße 10  
91226 Schwabach

## Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

### **Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht**

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2022), haben sich folgende relevanten Geschäftsvorfälle ergeben:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe 6.041.500 Euro
- Aufnahme von Darlehensmitteln in Höhe von 6.679.283 Euro

Im Übrigen haben sich seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte

Jahresabschluss bezieht (31.12.2022), keine relevanten Geschäftsvorfälle ergeben

### **Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr**

Die Emittentin rechnet im Jahr 2024 mit der Einwerbung von Eigenkapital in Höhe von 10.165.000 Euro und mit Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von 42.248.750 Euro. Sie rechnet ferner mit Umsatzerlösen in Höhe von 1.481.625 Euro. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 23 f. verwiesen.

## Voraussichtliche Vermögenslage der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034
<b>Aktiva</b>											
<b>A. Anlagevermögen</b>											
Sachanlagen <sup>1</sup>	47.535.715	44.517.574	41.499.434	38.481.293	35.463.152	32.445.012	29.426.871	26.408.730	23.390.590	20.372.449	17.354.309
<b>B. Umlaufvermögen</b>											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben <sup>3</sup>	491.642	2.283.320	2.441.895	2.243.537	2.126.940	2.091.905	1.934.625	1.854.298	1.945.946	2.019.994	2.165.683
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>											
Pachtvorauszahlung <sup>4</sup>	96.528	82.227	67.927	53.627	39.326	25.026	10.725	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>48.123.885</b>	<b>46.883.122</b>	<b>44.009.255</b>	<b>40.778.457</b>	<b>37.629.419</b>	<b>34.561.942</b>	<b>31.372.221</b>	<b>28.263.028</b>	<b>25.336.535</b>	<b>22.392.443</b>	<b>19.519.992</b>
<b>Passiva</b>											
<b>A. Eigenkapital</b>											
Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>5</sup>	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000
Kumulierte Ausschüttungen <sup>6</sup>	-305.400	-916.200	-1.527.000	-2.137.800	-2.748.600	-3.359.400	-4.173.800	-4.988.200	-5.802.600	-6.820.600	-7.838.600
Kumuliertes Jahresergebnis <sup>7</sup>	-2.070.715	-2.542.920	-3.001.326	-3.285.227	-3.487.366	-3.607.945	-3.647.167	-3.605.862	-3.487.029	-3.287.368	-3.016.066
<b>B. Verbindlichkeiten</b>											
Gegenüber Kreditinstituten <sup>8</sup>	40.320.000	40.162.241	38.357.581	36.021.483	33.685.385	31.349.287	29.013.188	26.677.090	24.446.164	22.320.411	20.194.658
<b>Summe Passiva</b>	<b>48.123.885</b>	<b>46.883.122</b>	<b>44.009.255</b>	<b>40.778.457</b>	<b>37.629.419</b>	<b>34.561.942</b>	<b>31.372.221</b>	<b>28.263.028</b>	<b>25.336.535</b>	<b>22.392.443</b>	<b>19.519.992</b>

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044
<b>Aktiva</b>										
<b>A. Anlagevermögen</b>										
Sachanlagen <sup>1</sup>	14.336.168	11.318.027	8.299.887	5.281.746	2.263.605	0	0	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände <sup>2</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben <sup>3</sup>	2.357.725	2.573.518	2.647.937	2.779.684	2.975.280	3.149.026	2.824.354	2.562.282	1.749.964	1.144.030
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>										
Pachtvorauszahlung <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>16.693.893</b>	<b>13.891.545</b>	<b>10.947.823</b>	<b>8.061.430</b>	<b>5.238.885</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>
<b>Passiva</b>										
<b>A. Eigenkapital</b>										
Gezeichnetes Kommanditkapital <sup>5</sup>	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000	10.180.000
Kumulierte Ausschüttungen <sup>6</sup>	-8.856.600	-9.874.600	-11.096.200	-12.317.800	-13.539.400	-14.761.000	-16.288.000	-17.815.000	-19.952.800	-23.006.800
Kumuliertes Jahresergebnis <sup>7</sup>	-2.698.411	-2.357.006	-1.953.374	-1.492.413	-967.605	289.889	3.617.971	7.008.652	10.459.887	13.970.830
<b>B. Verbindlichkeiten</b>										
Gegenüber Kreditinstituten <sup>8</sup>	18.068.904	15.943.151	13.817.397	11.691.644	9.565.890	7.440.137	5.314.384	3.188.630	1.062.877	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>16.693.893</b>	<b>13.891.545</b>	<b>10.947.823</b>	<b>8.061.430</b>	<b>5.238.885</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>

## Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

<sup>1</sup> **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

<sup>2</sup> **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

<sup>3</sup> Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

<sup>4</sup> Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht für eine **Pachtvorauszahlung** an einen Grundstückseigentümer für einen Zeitraum von 7 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme, die im Rahmen der Investitionstätigkeit geleistet wurde und die über diesen Zeitraum periodengerecht abgegrenzt wird.

<sup>5</sup> Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

<sup>6</sup> Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

<sup>7</sup> Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.

<sup>8</sup> **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.

## Voraussichtliche Finanzlage der BWE Frankenhöhe GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12. 2024	0101-31.12. 2025	0101-31.12. 2026	0101-31.12. 2027	0101-31.12. 2028	0101-31.12. 2029	0101-31.12. 2030	0101-31.12. 2031	0101-31.12. 2032	0101-31.12. 2033	0101-31.12. 2034
<b>(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup></b>	<b>1.481.625</b>	<b>5.091.494</b>	<b>5.091.494</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>
<b>(-) Betriebskosten <sup>2</sup></b>	<b>365.486</b>	<b>942.621</b>	<b>952.216</b>	<b>968.331</b>	<b>978.357</b>	<b>988.584</b>	<b>999.016</b>	<b>1.013.851</b>	<b>1.037.290</b>	<b>1.048.360</b>	<b>1.065.244</b>
davon Wartungsvertrag <sup>3</sup>	69.099	268.449	273.818	279.294	284.880	290.578	296.389	302.317	308.364	314.531	325.854
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung <sup>4</sup>	3.500	14.000	14.280	14.566	14.857	15.154	15.457	15.766	16.082	16.403	16.731
davon Telefon <sup>5</sup>	300	1.200	1.224	1.248	1.273	1.299	1.325	1.351	1.378	1.406	1.434
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung <sup>7</sup>	30.584	106.454	108.583	112.920	115.178	117.482	119.832	122.228	124.673	127.166	129.710
davon Steuerberatung, Buchführung <sup>8</sup>	13.000	13.000	13.260	13.525	13.796	14.072	14.353	14.640	14.933	15.232	15.536
davon Wirtschaftsprüfer <sup>9</sup>	5.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975
davon Stromkosten <sup>10</sup>	16.250	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
davon Direktvermarktung MPM <sup>11</sup>	28.197	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898
davon Pachten <sup>12</sup>	73.742	202.803	202.803	206.965	206.965	206.965	206.965	211.160	223.746	223.746	224.306
davon BNK <sup>13</sup>	700	2.800	2.856	2.913	2.971	3.031	3.091	3.153	3.216	3.281	3.346
davon Monitoring <sup>14</sup>	967	3.869	3.946	4.025	4.106	4.188	4.271	4.357	4.444	4.533	4.624
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk <sup>15</sup>	6.250	25.000	25.500	26.010	26.530	27.061	27.602	28.154	28.717	29.291	29.877
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden <sup>16</sup>	28.197	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898
davon Unvorhergesehenes <sup>17</sup>	88.450	40.000	40.800	41.616	42.448	43.297	44.163	45.046	45.947	46.866	47.804
<b>(-) Zinsaufwendungen <sup>18</sup></b>	<b>1.950.878</b>	<b>1.588.637</b>	<b>1.565.243</b>	<b>1.478.677</b>	<b>1.386.889</b>	<b>1.295.102</b>	<b>1.203.314</b>	<b>1.111.526</b>	<b>1.021.285</b>	<b>929.387</b>	<b>840.862</b>
<b>(-) Sonstige Aufwendungen <sup>19</sup></b>	<b>3.575</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>14.300</b>	<b>10.725</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>(-) Abschreibungen <sup>20</sup></b>	<b>754.535</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>
<b>(-) Gewerbesteuer <sup>21</sup></b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>(=) Jahresergebnis <sup>22</sup></b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
(+) Abschreibungen	754.535	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141
(+) Zinsaufwendungen	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
(+) Sonstige Aufwendungen	3.575	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	10.725	0	0	0
(-) Abnahme der Rückstellungen <sup>23</sup>	2.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <sup>24</sup>	81.966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <sup>25</sup>	15.447	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit <sup>26</sup></b>	<b>1.180.659</b>	<b>4.148.873</b>	<b>4.139.278</b>	<b>4.227.217</b>	<b>4.217.191</b>	<b>4.206.964</b>	<b>4.196.533</b>	<b>4.181.697</b>	<b>4.158.259</b>	<b>4.147.189</b>	<b>4.130.305</b>
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen <sup>27</sup>	42.248.750	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit <sup>28</sup></b>	<b>-41.068.092</b>	<b>4.148.873</b>	<b>4.139.278</b>	<b>4.227.217</b>	<b>4.217.191</b>	<b>4.206.964</b>	<b>4.196.533</b>	<b>4.181.697</b>	<b>4.158.259</b>	<b>4.147.189</b>	<b>4.130.305</b>
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>29</sup>	10.165.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten <sup>30</sup>	33.640.717	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten <sup>31</sup>	0	157.759	1.804.660	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.336.098	2.230.926	2.125.753	2.125.753
(-) Gezahlte Zinsen <sup>32</sup>	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
(-) Ausschüttung <sup>33</sup>	305.400	610.800	610.800	610.800	610.800	610.800	814.400	814.400	814.400	1.018.000	1.018.000
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>3,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit <sup>34</sup></b>	<b>481.347</b>	<b>1.791.677</b>	<b>158.575</b>	<b>-198.358</b>	<b>-116.597</b>	<b>-35.036</b>	<b>-157.280</b>	<b>-80.327</b>	<b>91.648</b>	<b>74.049</b>	<b>145.689</b>
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>35</sup>	10.296	491.642	2.283.320	2.441.895	2.243.537	2.126.940	2.091.905	1.934.625	1.854.298	1.945.946	2.019.994
<b>(=) Bankguthaben <sup>36</sup></b>	<b>491.642</b>	<b>2.283.320</b>	<b>2.441.895</b>	<b>2.243.537</b>	<b>2.126.940</b>	<b>2.091.905</b>	<b>1.934.625</b>	<b>1.854.298</b>	<b>1.945.946</b>	<b>2.019.994</b>	<b>2.165.683</b>
davon Rückbaurücklage <sup>37</sup>	0	36.000	72.000	108.000	144.000	180.000	216.000	252.000	288.000	324.000	360.000
davon Schuldendienstrücklage <sup>38</sup>	0	1.682.072	1.904.508	1.858.614	1.812.720	1.766.826	1.376.746	1.298.580	1.219.752	1.184.342	1.151.351
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>39</sup>	491.642	565.248	465.387	276.923	170.220	145.078	341.879	303.717	438.194	511.652	654.332

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	kumuliert
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	01.01.2024-31.12.2044
<b>(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup></b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.195.548</b>	<b>5.167.351</b>	<b>105.156.286</b>
<b>(-) Betriebskosten <sup>2</sup></b>	<b>1.092.262</b>	<b>1.104.420</b>	<b>1.119.358</b>	<b>1.139.820</b>	<b>1.152.929</b>	<b>1.166.301</b>	<b>1.179.940</b>	<b>1.193.851</b>	<b>1.208.041</b>	<b>1.194.990</b>	<b>21.911.268</b>
davon Wartungsvertrag <sup>3</sup>	347.772	354.727	364.358	379.407	386.995	394.735	402.630	410.682	418.896	427.274	6.901.049
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung <sup>4</sup>	17.066	17.407	17.755	18.110	18.473	18.842	19.219	19.603	19.995	20.395	343.663
davon Telefon <sup>5</sup>	1.463	1.492	1.522	1.552	1.583	1.615	1.647	1.680	1.714	1.748	29.457
davon Vergütung Komplementärin <sup>6</sup>	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	26.250
davon kaufmännische u. technische Betriebsführung <sup>7</sup>	132.304	134.950	137.649	140.402	143.210	146.074	148.996	151.976	155.015	158.115	2.663.501
davon Steuerberatung, Buchführung <sup>8</sup>	15.847	16.164	16.487	16.817	17.153	17.496	17.846	18.203	18.567	18.939	328.866
davon Wirtschaftsprüfer <sup>9</sup>	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	126.487
davon Stromkosten <sup>10</sup>	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	1.316.250
davon Direktvermarktung MPM <sup>11</sup>	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	1.937.960
davon Pachten <sup>12</sup>	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.306	224.978	4.433.898
davon BNK <sup>13</sup>	3.413	3.481	3.551	3.622	3.695	3.768	3.844	3.921	3.999	4.079	68.733
davon Monitoring <sup>14</sup>	4.716	4.810	4.907	5.005	5.105	5.207	5.311	5.417	5.526	5.636	94.969
davon Nutzungsgebühr Umspannwerk <sup>15</sup>	30.475	31.084	31.706	32.340	32.987	33.647	34.320	35.006	35.706	36.420	613.684
davon finanzielle Beteiligung der Gemeinden <sup>16</sup>	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	96.898	1.966.157
davon Unvorhergesehenes <sup>17</sup>	48.760	49.735	50.730	51.744	52.779	53.835	54.911	56.010	57.130	58.272	1.060.345
<b>(-) Zinsaufwendungen <sup>18</sup></b>	<b>758.383</b>	<b>675.904</b>	<b>593.425</b>	<b>510.945</b>	<b>428.466</b>	<b>345.987</b>	<b>263.508</b>	<b>181.028</b>	<b>98.549</b>	<b>16.070</b>	<b>18.244.065</b>
<b>(-) Sonstige Aufwendungen <sup>19</sup></b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100.103</b>
<b>(-) Abschreibungen <sup>20</sup></b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>3.018.141</b>	<b>2.263.605</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>48.290.250</b>
<b>(-) Gewerbesteuer <sup>21</sup></b>	<b>9.108</b>	<b>55.678</b>	<b>60.993</b>	<b>65.682</b>	<b>71.204</b>	<b>162.161</b>	<b>424.019</b>	<b>429.987</b>	<b>437.722</b>	<b>445.349</b>	<b>2.161.905</b>
<b>(=) Jahresergebnis <sup>22</sup></b>	<b>317.655</b>	<b>341.405</b>	<b>403.632</b>	<b>460.960</b>	<b>524.808</b>	<b>1.257.494</b>	<b>3.328.082</b>	<b>3.390.681</b>	<b>3.451.235</b>	<b>3.510.942</b>	<b>14.448.694</b>
(+) Abschreibungen	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	2.263.605	0	0	0	0	48.290.250
(+) Zinsaufwendungen	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
(+) Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.103
(-) Abnahme der Rückstellungen <sup>23</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.000
(+) Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <sup>24</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81.966
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <sup>25</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15.447
<b>(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit <sup>26</sup></b>	<b>4.094.178</b>	<b>4.035.450</b>	<b>4.015.197</b>	<b>3.990.046</b>	<b>3.971.415</b>	<b>3.867.086</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>81.147.633</b>
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen <sup>27</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42.248.750
<b>(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit <sup>28</sup></b>	<b>4.094.178</b>	<b>4.035.450</b>	<b>4.015.197</b>	<b>3.990.046</b>	<b>3.971.415</b>	<b>3.867.086</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>38.898.882</b>
(+) Eigenkapitaleinzahlungen <sup>29</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10.165.000
(+) Aufnahme von Krediten <sup>30</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33.640.717
(-) Tilgung von Krediten <sup>31</sup>	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	2.125.753	1.062.877	40.320.000
(-) Gezahlte Zinsen <sup>32</sup>	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
(-) Ausschüttung <sup>33</sup>	1.018.000	1.018.000	1.221.600	1.221.600	1.221.600	1.221.600	1.527.000	1.527.000	2.137.800	3.054.000	23.006.800
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>10,00%</i>	<i>10,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>12,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>15,00%</i>	<i>21,00%</i>	<i>30,00%</i>	<i>226,00%</i>
<b>(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit <sup>34</sup></b>	<b>192.042</b>	<b>215.793</b>	<b>74.419</b>	<b>131.748</b>	<b>195.596</b>	<b>173.746</b>	<b>-324.671</b>	<b>-262.072</b>	<b>-812.318</b>	<b>-605.935</b>	<b>1.133.734</b>
(+) Bankguthaben Vorjahr <sup>35</sup>	2.165.683	2.357.725	2.573.518	2.647.937	2.779.684	2.975.280	3.149.026	2.824.354	2.562.282	1.749.964	
<b>(=) Bankguthaben <sup>36</sup></b>	<b>2.357.725</b>	<b>2.573.518</b>	<b>2.647.937</b>	<b>2.779.684</b>	<b>2.975.280</b>	<b>3.149.026</b>	<b>2.824.354</b>	<b>2.562.282</b>	<b>1.749.964</b>	<b>1.144.030</b>	
davon Rückbaurücklage <sup>37</sup>	396.000	432.000	468.000	504.000	540.000	576.000	612.000	648.000	684.000	720.000	
davon Schuldendienstrücklage <sup>38</sup>	1.118.359	1.085.367	1.052.375	1.019.384	986.392	953.400	920.409	887.417	429.275	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung <sup>39</sup>	843.366	1.056.150	1.127.561	1.256.301	1.448.888	1.619.625	1.291.946	1.026.865	636.689	424.030	



## Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

<sup>1</sup> Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 67 ff.). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 30.09.2024 kalkuliert.

Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinden (Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 16). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ist dies für alle Windenergieanlagen für die gesamte geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen), werden die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert.

<sup>2</sup> Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

<sup>3</sup> Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.

<sup>4</sup> Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

<sup>5</sup> **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den

Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter).

<sup>6</sup> Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Sie wurde ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kalkuliert. Bis zur Inbetriebnahme wird die Haftungsvergütung der Komplementärin von der Position „Vorfinanzierungskosten und Bürgschaften“ in der Investitionsplanung (S. 83) erfasst.

<sup>7</sup> Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatzes für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert. Sie erhält ferner einen Betrag von 500 Euro p.a. für die Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Stromsteuermeldungen sowie 4.026 Euro p.a. für die Bereitstellung einer Rufbereitschaft. Daneben erhält sie 10.000 Euro p.a. für die Vorbereitung der Buchführung und der Steuererklärung (u.a. Kontieren und Verbuchen von Geschäftsvorfällen, Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Prüfung und Digitalisierung der Jahresabschlüsse, Erfassung von Sonderbetriebsausgaben, Korrespondenz mit Finanzamt und Wirtschaftsprüfer, Aufrechterhaltung der notwendigen EDV-Soft- und Hardware). Die Beträge sind mit 2 % p.a. ab 2026 indexiert.

<sup>8-9</sup> Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH, Schwabach.

<sup>10</sup> Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Windenergieanlagen kalkuliert

<sup>11</sup> Für die **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an.

<sup>12</sup> Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungs- und

Nutzungsverträgen. Die Pacht für die jeweilige Nutzung der Grundstücke besteht entweder in einer jährlichen Pauschale oder richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen.

<sup>13</sup> Kosten für eine **bedarfsgesteuerte Nacht-kennzeichnung** (BNK) fallen für den Betrieb eines Systems an, durch das die Beleuchtung der Windenergieanlagen zur Sicherheit des Luftverkehrs nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird.

<sup>14</sup> Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Windenergieanlagen an.

<sup>15</sup> Die **Nutzungsgebühr Umspannwerk** deckt die laufenden Kosten der Nutzung des Umspannwerks ab, über das der erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

<sup>16</sup> Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023.

<sup>17</sup> Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

<sup>18</sup> Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 84 f. verwiesen.

<sup>19</sup> Die **sonstigen Aufwendungen** betreffen eine Pachtvorauszahlung, die im Rahmen der Investitionstätigkeit für einen Zeitraum von 7 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme geleistet wurde und über diesen Zeitraum periodengerecht abgegrenzt wird.

<sup>20</sup> Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen.

<sup>21</sup> Bei der **Gewerbsteuer** wurden die derzeitigen Hebesätze der Gemeinde Neuhof a. d. Zenn und der Gemeinde Diethofen kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Jahresergebnissen in den jeweiligen Jahren.

<sup>22</sup> Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbesteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.

<sup>23</sup> Die **Abnahme der Rückstellungen** stellt die Auflösung von Rückstellungen aus der

Zwischenbilanz zum 31.12.2023 (siehe S. 86) durch Bezahlung der entsprechenden Leistungen im Jahr 2024 dar.

<sup>24</sup> Mit der Position **Abnahme von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden Zahlungen an die Emittentin auf Forderungen abgebildet, die in der Zwischenbilanz zum 31.12.2023 als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen sind (siehe S. 86) und die von der Emittentin im Jahr 2024 planmäßig vereinnahmt werden.

<sup>25</sup> Mit der Position **Abnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** werden Zahlungen der Emittentin auf Verbindlichkeiten abgebildet, die in der Zwischenbilanz zum 31.12.2023 als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen sind (siehe S. 86) und die von der Emittentin im Jahr 2024 planmäßig bezahlt werden.

<sup>26</sup> Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

<sup>27</sup> Die noch zu tätigen **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig im Jahr 2024 und betreffen die Generalunternehmervergütungen für die Windenergieanlagen, Kosten der Rechtsberatung, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Gründungskosten und Notarkosten.

<sup>28</sup> Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

<sup>29</sup> Die **Eigenkapitaleinzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll im Jahr 2024 erfolgen.

<sup>30</sup> Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 40.320.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan und Erläuterungen dazu auf S. 84 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

<sup>31</sup> Die **Tilgung von Krediten** beginnt ab dem Jahr 2025 für das Darlehen mit 8-jähriger Laufzeit und ab dem Jahr 2026 für das Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit.

<sup>32</sup> Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung sowie für die Vorfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 84 f. verwiesen.
- Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbausicherheiten gegenüber der Gemeinde Neuhof a. d. Zenn und der Gemeinde Diethofen. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 0,8 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

Der Betrag der Position gezahlte Zinsen, der für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2024 anfällt, wird im Investitionsplan der Emittentin (S. 83 f.) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Der sich hier ergebende über die Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten hinausgehende Anteil der gezahlten Zinsen stellt die gezahlten Zinsen ab der geplanten Inbetriebnahme dar.

<sup>33</sup> Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 23.006.800 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 226 %.

<sup>34</sup> Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw.

abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

<sup>35</sup> Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 34 wird verwiesen.

<sup>36</sup> Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen und einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

<sup>37</sup> Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2025 aufgebaut.

<sup>38</sup> Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2025 aufgebaut. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

<sup>39</sup> Die **freie Liquidität nach Ausschüttungen** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

## Voraussichtliche Ertragslage der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	1.481.625	5.091.494	5.091.494	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	369.061	956.921	966.517	982.631	992.658	1.002.885	1.013.316	1.024.576	1.037.290	1.048.360	1.065.244
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) <sup>3</sup>	754.535	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>358.028</b>	<b>1.116.432</b>	<b>1.106.837</b>	<b>1.194.776</b>	<b>1.184.750</b>	<b>1.174.523</b>	<b>1.164.092</b>	<b>1.152.831</b>	<b>1.140.118</b>	<b>1.129.048</b>	<b>1.112.164</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	1.950.878	1.588.637	1.565.243	1.478.677	1.386.889	1.295.102	1.203.314	1.111.526	1.021.285	929.387	840.862
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.950.878</b>	<b>-1.588.637</b>	<b>-1.565.243</b>	<b>-1.478.677</b>	<b>-1.386.889</b>	<b>-1.295.102</b>	<b>-1.203.314</b>	<b>-1.111.526</b>	<b>-1.021.285</b>	<b>-929.387</b>	<b>-840.862</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>	<b>-39.222</b>	<b>41.305</b>	<b>118.833</b>	<b>199.661</b>	<b>271.302</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- <sup>7</sup>	-1.565	-464	-450	-279	-199	-118	-39	41	117	196	267

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	0101-31.12.	kumuliert 01.01.2024- 31.12.2044
	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	
(+) Umsatzerlöse <sup>1</sup>	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.195.548	5.167.351	105.156.286
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>2</sup>	1.101.370	1.160.099	1.180.351	1.205.502	1.224.133	1.328.462	1.603.959	1.623.839	1.645.764	1.640.339	24.173.276
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (5% linear) <sup>3</sup>	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	3.018.141	2.263.605	0	0	0	0	48.290.250
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.076.038</b>	<b>1.017.309</b>	<b>997.057</b>	<b>971.906</b>	<b>953.274</b>	<b>1.603.481</b>	<b>3.591.590</b>	<b>3.571.710</b>	<b>3.549.785</b>	<b>3.527.012</b>	<b>32.692.760</b>
(+) Zinserträge <sup>4</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen <sup>5</sup>	758.383	675.904	593.425	510.945	428.466	345.987	263.508	181.028	98.549	16.070	18.244.065
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-758.383</b>	<b>-675.904</b>	<b>-593.425</b>	<b>-510.945</b>	<b>-428.466</b>	<b>-345.987</b>	<b>-263.508</b>	<b>-181.028</b>	<b>-98.549</b>	<b>-16.070</b>	<b>-18.244.065</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>317.655</b>	<b>341.405</b>	<b>403.632</b>	<b>460.960</b>	<b>524.808</b>	<b>1.257.494</b>	<b>3.328.082</b>	<b>3.390.681</b>	<b>3.451.235</b>	<b>3.510.942</b>	<b>14.448.694</b>
(+) Gewerbesteuer <sup>6</sup>	9.108	55.678	60.993	65.682	71.204	162.161	424.019	429.987	437.722	445.349	2.161.905
<b>Steuerliches Jahresergebnis</b>	<b>326.763</b>	<b>397.084</b>	<b>464.625</b>	<b>526.643</b>	<b>596.012</b>	<b>1.419.655</b>	<b>3.752.101</b>	<b>3.820.668</b>	<b>3.888.958</b>	<b>3.956.291</b>	<b>16.610.599</b>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- <sup>7</sup>	312	335	396	453	516	1.235	3.269	3.331	3.390	3.449	14.193

## Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

<sup>1</sup> Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 61 ff). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 30.09.2024 kalkuliert. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 129, Fn. 1)

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, sowie der in der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin unter sonstige Aufwendungen dargestellte periodengerechte Abgrenzung einer Pachtvorauszahlung, die im Rahmen der Investitionsstätigkeit für einen Zeitraum von 7 Jahren abgeplanter Inbetriebnahme geleistet wird und der

Gewerbsteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

<sup>3</sup> Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 5,0 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

<sup>5</sup> Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 84 verwiesen.

<sup>6</sup> Die **Gewerbsteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 129 ff.).

<sup>7</sup> Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

## Planzahlen der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029
Investitionen <sup>1</sup>	42.248.750	0	0	0	0	0
Produktion / kWh <sup>2</sup>	14.099	48.449	48.449	48.449	48.449	48.449
Umsatzerlöse <sup>3</sup>	1.481.625	5.091.494	5.091.494	5.195.548	5.195.548	5.195.548
<b>Steuerliches</b>						
<b>Jahresergebnis <sup>4</sup></b>	<b>-1.592.850</b>	<b>-472.205</b>	<b>-458.406</b>	<b>-283.901</b>	<b>-202.139</b>	<b>-120.579</b>

### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen der Emittentin

<sup>1</sup> Die **Investitionen** betreffen die Investitionen in das Sachanlagevermögen und werden im Rahmen der Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin erläutert (S. 129 ff., Fn. 23).

<sup>2</sup> Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen (S. 61 ff.).

<sup>3</sup> Die **Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der Einspeiseförderung. Diese beträgt 10,80 ct/kWh für die Windenergieanlagen Hirschneuses und 10,68 ct/kWh für die Windenergieanlagen Herpersdorf. Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 30.09.2024 kalkuliert. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 129 ff., Fn. 1).

<sup>4</sup> Die Berechnung des **steuerlichen Jahresergebnisses** ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 132 ff.).

## Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

### Angaben über die Emittentin

<b>Firma der Emittentin:</b>	BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG
<b>Sitz:</b>	Markt Erlbach
<b>Geschäftsanschrift:</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Rechtsform:</b>	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
<b>Gründungsdatum:</b>	19.03.2021. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
<b>Maßgebliche Rechtsordnung:</b>	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
<b>Registergericht u. -nummer:</b>	Amtsgericht Fürth, HRA 11812
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.</p>
<b>Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):</b>	<p>WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Erich Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus und Herr Erich Wust.</p>
<b>Konzernhinweis:</b>	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

### Angaben über das Kapital der Emittentin

<b>Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:</b>	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 15.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
<b>Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:</b>	Die Einlage auf das Kapital wurde vollständig einbezahlt.
<b>Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der</b>	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 72 bis 75 erläuterten Hauptmerkmalen



<b>Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:</b>	der Anteile der Anleger und den auf S. 75 bis 77 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
<b>Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:</b>	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
<b>Sonstige Angaben:</b>	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

## Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

<b>Wichtigste Tätigkeitsbereiche:</b>	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
<b>Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:</b>	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Generalunternehmervertrag</b> mit der WWS Projektbau GmbH &amp; Co. KG vom 25.05.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</li> <li>• <b>Vollwartungsvertrag</b> mit der Firma Vestas Deutschland GmbH vom 26.05.2023: Der Vertrag, der zunächst zwischen Vestas und der WWS Projektbau GmbH geschlossen und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen wird, ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</li> <li>• <b>Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung</b> mit der Wust – Wind &amp; Sonne GmbH &amp; Co. KG vom 05.04.2023: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.</li> </ul>

- **Gestattungs- und Nutzungsverträge an Grundstücken**, mit verschiedenen Grundstückseigentümern, abgeschlossen zwischen dem 19.03.2021 und dem 21.03.2023:

Die Gestattungs- und Nutzungsverträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Anlageobjekte bei Beendigung der Verträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** mit der Landesbank Saar zur Zwischenfinanzierung während der Bauphase und der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung vom 09.06.2023 sowie ein Zinssicherungsvertrag vom 22.06.2023:

Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 34 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf S. 84 f. zu finden.

- **Vertrag über den Anschluss am Umspannwerk** mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 02.06.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Prospekterstellungsvertrag** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 27.04.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) und S. 35 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

- **Vermittlungsvertrag** mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 27.04.2023:

Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) und S. 35 f. (Eigenkapitalrisiko) beschrieben.

Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

	<p>Die Emittentin ist vom Bestand der Zuschläge der Bundesnetzagentur vom 01.03.2023 abhängig. Die Zuschläge lassen sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Ohne die Zuschläge hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p> <p>Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p>
<p><b>Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:</b></p>	<p>Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.</p>
<p><b>Laufende Investitionen:</b></p>	<p>Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von 6.041.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer geleistet. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.</p>
<p><b>Außergewöhnliche Ereignisse:</b></p>	<p>Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.</p>

# Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

## Beteiligungsstruktur:

### Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name	Beteiligungshöhe
Erich Wust	5.000 €
Stefan Paulus	5.000 €
Nadine Paulus	5.000 €

### Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

#### **WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH**

Gesellschafter: Erich Wust (33,333 % der Gesellschaftsanteile)  
 Nadine Paulus (33,333 % der Geschäftsanteile)  
 Stefan Paulus (33,334 % der Gesellschaftsanteile)

Geschäftsführer: Erich Wust, Nadine Paulus

Funktion: Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

## **BWE Frankenhöhe**

GmbH & Co. KG  
 (Emittentin)

## Vertragliche Beziehungen:

### **Wust - Wind & Sonne** GmbH & Co. KG

Komplementärin: WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Kommanditist: Erich Wust (100 %)

Geschäftsführer: Erich Wust, Stefan Paulus, Nadine Paulus

Funktionen: Anbieterin und Prospektverantwortliche;  
 Kaufmännische und Technische Betriebsführung

### **WWS Projektbau** GmbH & Co. KG

Komplementärin: WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Kommanditisten: Erich Wust (50 %)  
 Stefan Paulus (25 %)  
 Nadine Paulus (25 %)

Geschäftsführer: Erich Wust, Stefan Paulus, Nadine Paulus

Funktion: Generalunternehmerin

### **WWS Infrastruktur** GmbH & Co. KG

Komplementärin: WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

Kommanditisten: Erich Wust (33,33 %)  
 Stefan Paulus (33,33 %)  
 Nadine Paulus (33,33 %)

Geschäftsführer: Erich Wust, Stefan Paulus, Nadine Paulus

Funktion: Errichtung und Betrieb eines Umspannwerks zum Zwecke der Stromeinspeisung

### **BürgerEnergie Anlagevermittlung** GmbH & Co. KG

Komplementärin: PW Energie Verwaltungs-GmbH

Kommanditisten: Nadine Paulus (50 %)  
 Dr. Bernd Wust (50%)

Geschäftsführer: Nadine Paulus

Funktion: Eigenkapitalvermittlung

## Angaben zu wesentlichen Personen

### Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

#### Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
<b>Firma:</b>	WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH
<b>Sitz:</b>	Markt Erlbach
<b>Geschäftsanschrift:</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Handelsregister:</b>	Amtsgericht Fürth, HRB 15448

Gründungskommanditisten	
Name	Einlage
<b>Erich Wust</b>	5.000 Euro
<b>Stefan Paulus</b>	5.000 Euro
<b>Nadine Paulus</b>	5.000 Euro

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten ist jeweils Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

#### Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

#### Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen beträgt 15.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen wurden vollständig geleistet. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

#### Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin

### und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

#### Anbieterin und Prospektverantwortliche

<b>Firma:</b>	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
<b>Sitz:</b>	Markt Erlbach
<b>Geschäftsanschrift:</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Handelsregister:</b>	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

#### Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Name	Geschäftsanschrift
<b>Erich Wust</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Nadine Paulus</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Stefan Paulus</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus sind ferner Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen üben Herr Erich Wust, Frau

Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus bei der Emittentin keine Funktion aus.

### **Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin**

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus. Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

<b>Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin</b>	
<b>Name</b>	<b>Geschäftsanschrift</b>
<b>Erich Wust</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
<b>Nadine Paulus</b>	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Wust und Frau Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

### **Beirat der Emittentin**

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

### **Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin**

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

### **Treuhänder**

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

### **Mittelverwendungskontrolleur**

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

### **Sonstige Personen**

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

## **Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen**

### **Angaben zur WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH**

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH, handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der WWS

Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Sie erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

#### **Zusammengefasste Angaben zu Herrn Erich Wust**

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie

Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Erich Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Erich Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 1.000 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen,

die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Erich Wust ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Anlageobjekte übernommen.

Herr Erich Wust ist an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG unmittelbar mit einer Einlage von 10.000 Euro als Kommanditist beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an ein Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Herr Erich Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG tätig. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die oben genannten Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Erich Wust ist mit 33,333 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Erneuerbare Energien



Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Ferner ist Herr Erich Wust als alleiniger Kommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **Zusammengefasste Angaben zu Frau Nadine Paulus**

Frau Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Frau Nadine Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis der Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Frau Nadine Paulus nicht vor.

Über das Vermögen der Frau Nadine Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Frau Nadine Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Frau Nadine Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des

öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals unmittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführerin der PW Energie Verwaltungs-GmbH mittelbar als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Frau Nadine Paulus ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 250 Euro unmittelbar als Kommanditistin beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt

der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat die Planung und schlüsselfertige Errichtung der Anlageobjekte übernommen.

Frau Nadine Paulus ist an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG unmittelbar mit einer Einlage von 10.000 Euro als Kommanditistin beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an ein Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar als Geschäftsführerin für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Des Weiteren ist Frau Nadine Paulus als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar als Geschäftsführerin für die WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie für die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG tätig. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen als Generalunternehmerin. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an ein Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus erbringt als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Frau Nadine Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frau Nadine Paulus ist mit 33,333 % der Stammeinlage Mitgesellschafterin der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Darüber hinaus ist Frau Paulus ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des

Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

### **Zusammengefasste Angaben zu Herrn Stefan Paulus**

Herr Stefan Paulus ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Stefan Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Stefan Paulus nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Stefan Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Stefan Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Stefan Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Stefan Paulus ist mit einem Anteil von 33,33 % an der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind oder die der Emittentin

Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Stefan Paulus ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 250 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen als Generalunternehmerin.

Herr Stefan Paulus ist des Weiteren an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG unmittelbar mit einer Einlage von 10.000 Euro als Kommanditist beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an ein Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und damit mittelbar für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt im Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes, die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage und die kaufmännische und technische Betriebsführung der Anlageobjekte unter der Beschränkung des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages.

Herr Stefan Paulus ist ferner als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH mittelbar als Geschäftsführer für die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und für die

WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG tätig. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen als Generalunternehmerin. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich gegenüber der Emittentin zum Anschluss an ein Umspannwerk zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Funktion als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Stefan Paulus ist tätig als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Stefan Paulus ist mit 33,334 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin. Darüber hinaus ist Herr Paulus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des

Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

**Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art**

WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit bis zum 31.12.2044 in Summe 26.250 Euro) zu. Sie erhält ferner Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen, und die nicht von der Unkostenpauschale gedeckt sind. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Frau Nadine Paulus

Für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der PW Energie Verwaltungs-GmbH bzw. der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG sowie der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. mittelbar der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erhält Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils eine Geschäftsführervergütung, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Frau Nadine Paulus ist im Verhältnis ihrer Anteile an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Erneuerbare Energien GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe dieser Gesellschaften nach Abzug aller Personal- und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Frau Nadine Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil.

Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Frau Nadine Paulus im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2044 Ausschüttungen in Höhe von 11.300 Euro.

#### Herr Erich Wust

Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. mittelbar der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erhält Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils eine Geschäftsführervergütung, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Herr Erich Wust ist im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, sowie der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Herrn Wust steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Herr Erich Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Herr Erich Wust im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2044 Ausschüttungen in Höhe von 11.300 Euro.

#### Herr Stefan Paulus

Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH bzw. mittelbar der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erhält Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Geschäftsführervergütung, die nicht im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steht.

Herr Stefan Paulus ist im Verhältnis seiner Anteile an dem Ergebnis der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH beteiligt.

Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Herrn Paulus steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Herr Stefan Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Herr Stefan Paulus im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2044 Ausschüttungen in Höhe von 11.300 Euro.

#### **Mitglieder des Beirats**

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

#### Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, Erich Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 60.150 Euro zu,

- zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der WWS

Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH;

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Stefan Paulus an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH;
- sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 22.600 Euro zu

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der

WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG und der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH;

- sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 33.900 Euro zu

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Erich Wust an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG und der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH;
- sowie zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden

Ergebnisbeteiligungen des Herrn Stefan Paulus an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

# Gesellschaftsvertrag

## der BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG

### § 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „BWE Frankenhöhe GmbH & Co. KG“ (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist in 91459 Markt Erlbach.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

### § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

### § 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH**, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).  
Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- c) **Herr Stefan Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- d) **Frau Nadine Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftenlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.



## § 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafter in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z. B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## § 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafter nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig, oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
  - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
  - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
  - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
  - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
  - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
  - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG;
  - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
  - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
  - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen. Die Komplementärin ist dabei insbesondere berechtigt, bis zu 10 % der Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 oder einer Folgevorschrift zum Zuschlagswert nach dem EEG für die jeweilige Anlage (sog. anzulegender Wert) an Energieversorgungsunternehmen zu veräußern, die in der Standortgemeinde der Erzeugungsanlage einen örtlichen Stromtarif anbieten. Dies gilt auch, wenn die übrigen Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, zu einem höheren Wert vermarktet werden können;

- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

- 7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
  - b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Windenergieanlagen;
  - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes
  - d) Wiederherstellung der Windenergieanlagen im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
  - e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Windenergieanlagen.

## **§ 8      Gesellschafterbeschlüsse**

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
  - c) Entlastung der Komplementärin;
  - d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
  - f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
  - g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Windenergieanlage (n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- 8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

- 8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

## § 9 **Gesellschafterversammlung**

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der

Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

## **§ 10      Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen**

- 10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere
- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren)
  - in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax)
  - im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
  - in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
  - auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

- 10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

- 10.3 Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen stets gegeben. Bei der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.
- 10.4 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

## **§ 11 Beirat**

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.
- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft

und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die für Präsenzsitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen sind „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Vergütung**

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250,- Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

## **§ 13 Gesellschafterkonten**

- 13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am

Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.

b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

## § 14 Jahresabschluss

14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

## § 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen;

15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.

15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

## § 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.



- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

## § 17 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

## § 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.
- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können

bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

## **§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters**

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2044. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften. § 18.4 bleibt unberührt.

## **§ 20 Ausscheiden**

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
  - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
  - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.
- 20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches

Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

## § 21 Abfindungsanspruch

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuführen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

## § 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:
- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
  - c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

### § 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

### § 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

### § 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

### § 26 Datenverwaltung

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen mitteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

### § 27 Schlussbestimmungen

27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

- 27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, den 04.07.2023

**Für die Komplementärin: WWS Erneuerbare Energien Verwaltungs- GmbH**

gez. Erich Wust  
Geschäftsführer

**Für die Kommanditisten:**

gez. Erich Wust  
gez. Nadine Paulus  
gez. Stefan Paulus

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	Im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
§	Paragraph
p.a.	per annum (pro Jahr)
%	Prozent
S.	Seite
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WEA	Windenergieanlage(n)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

**Seite absichtlich freigehalten**



[www.wust-wind-sonne.de](http://www.wust-wind-sonne.de)